



61. Jahrgang
Quell Verlag
Postfach 10 38 52
70033 Stuttgart

12/98

Für verständige Zusammenarbeit
geschaffen: Das Verhältnis von Staat
und Kirche in Deutschland

Religionswissenschaftliche Bemerkungen
zur Sektendiskussion

Kinderbücher zum Thema Religion

Evangelische Zentralstelle
für Weltanschauungsfragen

INHALT

ZEITGESCHEHEN

Erinnerung an C. S. Lewis 353

IM BLICKPUNKT

CHRISTOPH LINK

**Für verständige Zusammen-
arbeit geschaffen:
Das Verhältnis von Staat
und Kirche in Deutschland** 354

DOKUMENTATION

HUBERT SEIWERT

**Religionswissenschaftliche
Bemerkungen
zur Sektendiskussion** 364

HARALD BAER

**Mittel- und längerfristige
Beratung im
weltanschaulichen Bereich** 371

BERICHTE

STEPHANIE VON SELCHOW

**Gretchenfrage –
Bücher für Kinder
zum Thema Religion** 376

INFORMATIONEN

SCIENTOLOGY

„Der Feind ist überall“ 379

BUDDHISMUS

Neueste Entwicklungen
in der deutschen Sōka Gakkai 380

BÜCHER

K. Wilber, B. Ecker, D. Anthony (Hrsg.)

Meister, Gurus, Menschenfänger.

Über die Integrität spiritueller Wege 382

IMPRESSUM

Herausgegeben von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) im Quell Verlag Stuttgart. Die EZW ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Für den Inhalt der abgedruckten Artikel tragen die jeweiligen Autoren die Verantwortung. Sie geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. – *Redaktion:* Reinhard Hempelmann, Carmen Schäfer. *Anschrift:* Auguststraße 80, 10117 Berlin, Telefon 0 30 / 2 83 95-2 11, Fax 0 30 / 2 83 95-2 12, Internet: <http://www.ekd.de/ezw>, E-Mail: EZW@compuserve.com – *Verlag:* Quell Verlag und Buchhandlung der Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart GmbH, Furtbachstraße 12A, Postfach 103852, 70033 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 01 00-0, Kontonummer: 2 036 340 Landesgiro Stuttgart. Anzeigen und Werbebeilagen: Anzeigengemeinschaft Süd, Furtbachstraße 12A, 70178 Stuttgart, Postfach 100253, 70002 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 01 00-66, Telefax 07 11 / 6 01 00-76. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Wolfgang Schmoll. Es gilt die Preisliste Nr. 12 vom 1.1.1998. – *Bezugspreis:* jährlich DM 58,- einschl. Zustellgebühr. Erscheint monatlich. Einzelnummer DM 5,- zuzügl. Bearbeitungsgebühr für Einzelversand. Abbestellungen sind nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich. – Alle Rechte vorbehalten. – Mitglied des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik. – *Druck:* Maisch & Queck, Gerlingen/Stuttgart.

ZEITGESCHEHEN

Erinnerung an C. S. Lewis. Am 29. November 1898 wurde er in Belfast in Nordirland geboren, am 22. November 1963 starb er – am gleichen Tage wie John F. Kennedy und Aldous Huxley – in Oxford. Fast zwei Jahrzehnte war er als Dozent für englische Literatur am Magdalen College in Oxford tätig, danach als Professor für Altenglisch in Cambridge. Sein Leben verlief unaufgeregt. Neben zahlreichen wissenschaftlichen Werken verfaßte er Science-fiction-Romane und von Literaturwissenschaftlern hochgelobte Kinderbücher.

Bekannt wurde er auch durch originelle Beiträge zu einer christlichen Apologetik, die heute vor allem in der evangelikalischen Welt Gehör finden. Obgleich Lewis kein Evangelikaler war, wurde er zum „Augustin“ und „Thomas von Aquin“ der Evangelicals, worauf die Zeitschrift „Christianity Today“ hinweist. Aus einer atheistischen Position hatte C. S. Lewis zum christlichen Glauben gefunden, dessen Rationalität und Überzeugungskraft er immer wieder betonte und öffentlich in zahlreichen Publikationen und Rundfunksprachen vertrat. Sein 100. Geburtstag war – insbesondere in England und den USA – Anlaß für zahlreiche Gedenkfeiern und Symposien. Eine ganze Reihe von Verlagen haben sich entschlossen, Bücher von und über Clive Staples Lewis neu herauszugeben, insbesondere solche, die ein großes Publikum ansprechen. Als Autor ist er eine Ausnahmerecheinung. 35 Jahre nach seinem Tod beträgt der jährliche Umsatz seiner Bücher zwei Millionen. Auch in deutsch sind zahlreiche seiner Bücher erschienen, das bekannteste mit dem Titel „Dienstanweisung an einen Unterteufel“, das mit Humor und tiefgründigen

psychologischen Reflexionen die Versuchlichkeit des Menschen zum Thema macht.

– Bei Lewis kann man lernen, daß christliche Apologetik vielfältige Sprachformen haben kann und muß, zum Beispiel philosophisch-rationale, aber auch mythologisch-poetische. Er verkleidet Argumente in originelle Illustrationen und umgekehrt. Seine Texte sind dialogisch und situationsbezogen. In seinen Essays zu religiösen, philosophischen und ethischen Fragen werden Provokationen und geistige Orientierungen mit Humor vorgetragen.

– Lewis hatte in seinen apologetischen Büchern stets Partner vor Augen, mit denen er sprechen wollte, auf deren Fragen, Einwände und Skepsis er eingegangen ist. Er war ein „Apostel für Skeptiker“. In seinen Büchern ist er es bis heute geblieben.

– Lewis tritt für die Plausibilität und die Vernunftgemäßheit des christlichen Glaubens ein. In der neuen Enzyklika des Papstes zu dem Thema Fides et Ratio, das die enge Zusammengehörigkeit von Glaube und Vernunft unterstreicht, könnte C. S. Lewis ein wesentliches Anliegen seiner Apologetik wiedererkennen. Zentraler Ausgangspunkt seiner Argumente für den christlichen Glauben ist die Erinnerung an die menschliche Sehnsucht, das „unmittelbare und stille Verlangen“, das vom Schöpfer als die „geheime Signatur jeder Seele“ eingeprägt ist.

– Lewis war kein Theologe. Geschrieben hat er stets als ein „der Kirche von England zugehöriger Laie“, dem es nach eigenen Worten darauf ankam, „nichts gelten zu lassen, wozu sich nicht alle Christen bekennen, die getauft sind und die die Kommunion empfangen“. Seine Bücher kommen ohne theologische Terminologie aus, sie sind „ganz und gar

Sprache“, wie Josef Pieper im Nachwort von Lewis' Buch „Über den Schmerz“ bemerkt. In seinem apologetischen Bemühen geht es ihm nicht um die Verteidigung eines begrenzten konfessionellen Sondergutes, sondern um das Zeugnis und die Darstellung des elementar und fundamental Christlichen.

Für Theologinnen und Theologen mag es leicht sein, Einseitigkeiten und Grenzen seiner Argumentationsfiguren aufzuzeigen. Evangelische Theologie ist nicht nur von Denkfiguren bestimmt, die die in- nige Verknüpfung von Glaube und Ver-

nunft, sondern auch ihre spannungsvolle Beziehung hervorheben. Seine auf Zustimmung des Lesers ausgerichteten Texte vergewissern vor allem die bereits Überzeugten. Gleichwohl gebührt dem Autor C. S. Lewis Respekt als einem Zeugen des christlichen Glaubens, der unaufdringlich und deutlich auf das Geheimnis der göttlichen Zuwendung zum Menschen und zur Welt hinweist und sich einer bildhaften Sprache bedient, die den fragenden und suchenden Menschen erreichen will.

hp

IM BLICKPUNKT

Christoph Link, Erlangen

Für verständige Zusammenarbeit geschaffen

Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland

Das Verhältnis von Staat und Kirche ruht in Deutschland auf zwei Pfeilern: Einmal ist es die religiös-weltanschauliche Neutralität des säkularen Staates, zum anderen das Grundprinzip der Religionsfreiheit. Sie bilden das Fundament im komplizierten Bau des deutschen Staatskirchenrechts.

Die religiöse Neutralität des modernen Staates ist eine Frucht der europäischen Religionskriege, in Deutschland des Jahrhunderts zwischen Reformation und dem Ende des Dreißigjährigen Krieges (1648). Nach den Verheerungen des konfessionellen Bürgerkriegs galt es eine Ordnung zu finden, die den Ausgleich sicherte und keine Seite – weder Katholiken noch Protestanten – in den religiös begründeten Widerstand trieb. Mit dem

Westfälischen Frieden von 1648 begann eine solche Ausgleichsordnung im Reich Gestalt zu gewinnen. Sie konnte nur bestehen, wenn der Staat um des Friedens willen die religiöse Wahrheitsfrage nicht mehr stellte. Ein französischer Kanzler dieser Zeit hat es prägnant formuliert: Es kommt für den Staat nicht darauf an, welche Religion die wahre ist, sondern wie seine Bürger in Frieden miteinander leben können.

Das hatte einen tiefgreifenden Wandel des Staatsverständnisses zur Folge, der im Aufklärungszeitalter auch die Territorien erfaßte: Es ist nicht Sache des Staates, mit seinen Machtmitteln dem rechten Glauben zum Siege zu verhelfen und damit die Bürger zum ewigen Heil zu führen. Die Säkularisierung des

Staatszwecks ist ein wesentliches Merkmal des modernen Staates. Soweit Religionsausübung die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt, bleibt sie dem Gewissen des einzelnen überlassen. Die Säkularisierung des Staates wird damit zum Garanten individueller religiöser Freiheit, später auch des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Sie steht nicht etwa im Dienst des Unglaubens, sondern ist Bedingung gesellschaftlich-freiheitlicher Selbstentfaltung.

Gleichwohl galt die Förderung der christlichen Religion noch lange als Staatsaufgabe. Erst der Staatsumbruch nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Ende der Monarchien hat dem „christlichen Staat“ und damit auch den vielfältigen institutionellen Verbindungen von Staat und Kirche ein Ende bereitet. Die Weimarer Verfassung von 1919 gab dem Umbruch eine rechtliche Gestalt, die in die Zukunft wies und die 1949 im wesentlichen unverändert zum Bestandteil des Grundgesetzes wurde.

Die Revolution in Rußland, später aber auch Faschismus und Nationalsozialismus zeigten, daß der grundrechtssichernde Staat seine Neutralität nicht nur gegenüber der Religion, sondern auch gegenüber den Weltanschauungen unseres Jahrhunderts zu bewahren hatte. Der moderne freiheitliche Verfassungsstaat hat deshalb seine religiöse zur weltanschaulichen Neutralität erweitert. Das bedeutet, daß weder ein sozialistischer noch ein nationalsozialistischer Staat mit der grundrechtssichernden Ordnung der Verfassung vereinbar ist, daß sich der freiheitliche Staat nicht der Durchsetzung einer Ideologie verschreiben darf, wenn er sein Wesen bewahren will. Der demokratische Staat ist Heimstatt aller Bürger ohne Unterschied von Religion und Weltanschauung – so hat das Bundesverfassungsgericht dieses

Grundprinzip formuliert. Er kann deshalb Religion und Weltanschauung nicht bewerten und sie nur dort mit seinen Mitteln bekämpfen, wo sie seine demokratischen und freiheitlichen Fundamente selbst zerstören wollen.

Neutralität, wie sie das Bundesverfassungsgericht aus einer Zusammenschau verschiedener Verfassungsartikel als eine der Grundlagen deutscher Staatlichkeit bestimmt, ist ein freiheitssicherndes, kein freiheitsbeschränkendes Prinzip. Es zwingt den Staat, nicht seine Augen davor zu verschließen, daß seine Bürger Christen oder Sozialisten, Juden oder Atheisten sind. Er ist insoweit nicht farbenblind, sondern kann dem auch in seiner Rechtsordnung Rechnung tragen. Der Staat kann das auch in die Erfüllung seiner kultur- oder sozialstaatlichen Aufgaben einbeziehen.

Das deutsche Verfassungsrecht kennt keine Trennmauer

Er muß bei der Förderung privater Krankenhäuser oder Schulen nicht diejenigen davon ausnehmen, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen betrieben werden. Wenn der Staat die akademische Berufsausbildung weitgehend monopolisiert, ist ihm nicht aus Neutralitätsgründen die Einrichtung theologischer Fakultäten verwehrt. Insofern unterscheidet sich die deutsche Verfassungstradition grundsätzlich von der in Frankreich und in den Vereinigten Staaten. Das deutsche Verfassungsrecht kennt keine „wall of separation“, keine Trennmauer, kein laizistisches Verfassungsprinzip, die Staat und Kirche gegeneinander abschotten und alle Berührungen verbieten. Und es ist bemerkenswert, daß auch in Frankreich und den Vereinigten Staaten die Rechtsprechung die starren Prinzipien dort

beiseite geschoben hat, wo sie Grundrechte der Bürger, namentlich den Gleichheitssatz beeinträchtigen. Insofern haben sich also die Unterschiede im westlichen Staatskirchenrecht relativiert und gerade in Frankreich laizistische Verkrampfungen gelockert.

Die Religionsfreiheit steht mit dem Neutralitätsgrundsatz in einem unlöslichen Zusammenhang, man kann beides heute als die beiden Seiten einer Medaille sehen. Im Zeitalter der Staatskirchen stand ihr negativer Aspekt im Vordergrund: das Recht, nicht der Landeskirche anzugehören, nicht zu religiösen Handlungen gegen das Gewissen gezwungen zu werden. Insofern war sie ein Kampfbegriff, ein allmählich durchgesetztes Dissidentengrundrecht, gerichtet gegen das etablierte Staatskirchentum.

Die negative Seite ist heute nicht bedeutungslos geworden, aber sie hat in dem Maße an Gewicht verloren, in dem staatlicher Zwang in Religionsdingen der Vergangenheit angehört. Freilich haben sich auch die Empfindsamkeiten verstärkt: So soll bereits der Anblick eines Kruzifixes in der Schule das Grundrecht verletzen, freiwillige Schulgebete vor Unterrichtsbeginn das des nicht betwilligen Kindes auch dann, wenn es gar nicht anwesend ist.

Gegenüber den eher marginalen Beeinträchtigungen gewinnt die positive Seite der Religionsfreiheit an Bedeutung, nämlich das Recht, einen Glauben nicht nur zu haben, sondern ihn auch zu bekennen und im täglichen Leben zur Geltung zu bringen. Religion, und gerade die christliche, ist aber nicht nur Sache des einzelnen, sondern sie ist auf Gemeinschaft angelegt, sie verwirklicht sich auch und besonders im Handeln der Kirche. Deshalb garantiert die Europäische Menschenrechtskonvention ausdrücklich das, was das Bundesverfas-

sungsgericht auch in Artikel 4 des Grundgesetzes gewährleistet sieht: die gemeinschaftliche Religionsausübung. Religionsfreiheit ist darum immer auch Kirchenfreiheit. Wenn das Grundgesetz zusätzlich das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen sichert, so verdeutlicht und präzisiert es damit nur einen Grundsatz, dessen Kern bereits in der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit enthalten ist.

Die Verbindung zum Neutralitätsprinzip liegt darin, daß der säkulare, religiös und weltanschaulich neutrale Staat sich auf das weltliche Gebiet beschränkt und damit religiöse und weltanschauliche Betätigung in die grundrechtlich gesicherte Freiheit der Gesellschaft entläßt. Dies kann er freilich nur dort und nur so lange uneingeschränkt tun, wie seine weltliche Gemeinwohlverantwortung nicht berührt ist, wie also Religionsausübung nicht in die Rechte anderer eingreift oder die Grundlagen des rechtsstaatlich verfaßten Gemeinwesens antastet.

Das deutsche Staatskirchenrecht hat insofern eine besondere Ausprägung gefunden, als es die Religionsfreiheit nicht nur im gesellschaftlichen Bereich sichert, sondern ihr auch in den staatlichen Institutionen Raum gibt: Der – freiwillige – Religionsunterricht ist als ordentliches Lehrfach im Fächerkanon der öffentlichen Schule verankert, die Seelsorge in Bundeswehr, Krankenhäusern und Strafanstalten wird vom Staat nicht nur gewährleistet, sondern auch – jedenfalls teilweise – organisatorisch verantwortet. Theologische Wissenschaft und Ausbildung haben eine Heimstatt an den staatlichen Universitäten. Alles dies begründet nicht kirchliche Privilegien, sondern es steht im Dienst der Religionsfreiheit. Der Staat sichert sie auch dort, wo er gesellschaftliche Aufgaben in seine Obhut genommen hat. Grund-

rechtliche Freiheit gebietet, daß dies ohne Zwang geschieht, aber sie verbietet dem Staat nicht die Bereitstellung eines Ordnungsrahmens für ein freiwillig wahrzunehmendes Angebot. Dieser Ordnungsrahmen ist auch insofern ein freiheitlicher, als sich der weltanschaulich und religiös neutrale Staat hier auf äußere Regelungen beschränkt: Der Staat richtet den Religionsunterricht ein, überläßt aber seine inhaltliche Bestimmung den Religions-(Weltanschauungs-)Gemeinschaften. Er schafft die Rahmenbedingungen für die Militär- und Anstaltsseelsorge, läßt sie aber durch bekenntnismäßig allein ihrer Kirche verantwortliche Geistliche ausüben. Er trägt theologische Fakultäten finanziell und organisatorisch, respektiert aber ihre Bekenntnisbindung auch dort, wo sie vom allgemeinen Hochschulrecht abweichende Regelungen erfordert, und er verfährt dabei nicht gleichmacherisch, sondern trägt dem unterschiedlichen katholischen und evangelischen Lehramtsverständnis in Schule und Universität durch differenzierende Regelungen Rechnung.

Allerdings kann der Staat, der die Rechte aller Bürger zu schützen hat, Religionsfreiheit nicht unbeschränkt gewähren – er muß ihr Grenzen ziehen, die eine gemeinverträgliche Ausübung sicherstellen. Artikel 9 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention umschreibt diese Grenzen so:

„Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgeschriebener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

Ganz ähnlich sieht auch das Bundesver-

fassungsgericht die an sich in Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz unbeschränkt gewährleistete Religionsfreiheit durch die Grundrechte anderer und durch sonstige verfassungsmäßig geschützte Rechtsgüter begrenzt. Es zieht die Grenzen noch weiter, als dies die Menschenrechtskonvention vorsieht: Die Moral ist in Deutschland nicht ohne weiteres ein Schutzgut, das zur Einschränkung der Religionsfreiheit berechtigte.

Das Grundgesetz bestimmt lapidar: „Es besteht keine Staatskirche.“ Damit ist der dem religiös neutralen Staat entsprechende Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen. Gleichwohl macht die Verfassung davon einige Ausnahmen, wenn sie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Möglichkeit eröffnet, den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen, wenn sie das Kirchensteuerrecht garantiert, Kirchengut der öffentlich-rechtlich korporierten Kirchen dem öffentlichen Sachenrecht unterstellt, den Religionsunterricht als staatliche Veranstaltung in der Schule, Militär- und Anstaltsseelsorge gewährleistet. Teilweise entspricht das dem Prinzip, Religionsfreiheit auch in den staatlichen Institutionen zu sichern; dies gilt jedoch nicht für die Kirchensteuer oder den Korpurationsstatus. Man hat deshalb nicht ganz zu Unrecht von einem System „hinkender Trennung“ gesprochen. Auch die verbleibenden Reste einer Verbindung von Staat und Kirche beruhen auf der Verfassung. Es geht deshalb nicht an, das staatskirchenrechtliche System des Grundgesetzes allein von einem Trennungsgrundsatz her zu interpretieren und alles zu marginalisieren, was sich in das Schema nicht einfügt. Demgegenüber gilt es die Verfassungsentscheidung in ihrer Gesamtheit ernst zu nehmen; sie

beruhte bereits 1919 auf einem historischen Kompromiß der staatstragenden Parteien von Weimar, ohne den die Weimarer Verfassung gescheitert wäre. Und der Kompromiß ist in den Beratungen des Grundgesetzes bewußt bestätigt worden durch die Übernahme der bewährten Artikel der Reichsverfassung von 1919 in die Verfassung der neu entstehenden Bundesrepublik. Allerdings sind diese Verfassungsnormen nun, durch die Verstärkung der Grundrechtsgeltung, aber auch durch die betont föderalistische Gestaltung der Bundesrepublik, teilweise in ihrer Auslegung modifiziert. Die Föderalisierung hat dazu geführt, daß heute Staatskirchenrecht grundsätzlich in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt.

Überlagert wird die Verfassungsrechtslage durch ein dichtes Geflecht von Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, von Konkordaten und Kirchenverträgen. Partner sind auch hier die Länder (das Reichskonkordat von 1933 spielt heute nur noch eine geringe Rolle, da es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Länder dort nicht bindet, wo frühere Reichszuständigkeiten auf sie übergegangen sind). Teilweise stammen die Verträge noch aus der Weimarer Republik, teilweise aber auch aus der Zeit der Bundesrepublik. Die Wiedervereinigung hat hier einen neuen Schub mit sich gebracht: Alle neuen Bundesländer haben solche Verträge mit den Kirchen abgeschlossen – oder sind dabei, es zu tun.

Daneben und entsprechend den Vorgaben von Verfassung und Kirchenverträgen sind staatskirchenrechtliche Fragen in einer Fülle von staatlichen (meist Landes-)Gesetzen geregelt, die ihrerseits durch kirchliches Recht ergänzt werden, so etwa im Kirchensteuer-, Schul-, Fakultäts-, Militärseelsorge- und Friedhofs-

recht, um nur einige Beispiele zu nennen. Anders als etwa in Österreich hat in Deutschland der Staat darauf verzichtet, die Rechtsstellung der einzelnen Kirchen in gesonderten Gesetzen zu regeln, und er hat eine prinzipielle Gleichstellung vorgenommen, die dem Gleichheitssatz der Verfassung auch auf diesem Gebiet zur Wirksamkeit verhilft. Dagegen ermöglichen es die Kirchenverträge, den jeweiligen bekennnismäßigen Besonderheiten der Kirchen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung (Artikel 140 Grundgesetz) ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Man hat diese Regelung mit Recht als die „Lex regia“ des deutschen Staatskirchenrechts bezeichnet. Ein solches Selbstbestimmungsrecht wurzelt in der (kollektiven) Religionsfreiheit, formt sie für einen zentralen Bereich besonders aus und erweitert die Kirchenfreiheit auch in Bereiche hinein, in denen kirchliche Regelungen nur einen lockeren Bezug zur Glaubensgrundlage haben. Insofern sind die Gewährleistungen der Religionsfreiheit und Kirchenfreiheit nicht deckungsgleich, sie verhalten sich zueinander wie konzentrische Kreise: Die Religionsfreiheit sichert einen Kernbereich, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht darüber hinaus noch einen weiteren Kreis kirchlichen Wirkens in Staat und Gesellschaft.

Dieses Selbstordnungsrecht wird den Kirchen nicht vom Staat verliehen, sondern von ihm als eine Vorgegebenheit anerkannt. Es ermöglicht ihnen nicht nur, ihre inneren geistlichen Angelegenheiten selbständig zu regeln. Dies wäre von geringer Bedeutung, da es sich auf eine Sphäre beschränken müßte, die dem demokratischen, weltanschaulich

neutralen Staat ohnehin nicht zugänglich ist. Eine gewisse Freiheit in geistlichen Dingen innerhalb der Kirchenmauern haben auch die Diktaturen unseres Jahrhunderts den Religionsgemeinschaften zugestanden. Der grundlegende, freiheitssichernde Unterschied liegt darin, daß damit den Kirchen die Möglichkeit eröffnet ist, ihr Selbstverständnis, ihre Glaubens- und Bekenntnisgrundlagen auch in der staatlichen Rechtsordnung zur Geltung zu bringen. Der Staat respektiert und beachtet kirchliche Regelungen auch dann, wenn sie in den weltlichen Rechtsraum hineinragen und dort Wirkungen entfalten. Das sei am Beispiel des kirchlichen Arbeitsrechts verdeutlicht: In der Bundesrepublik sind die beiden großen Kirchen nach dem Staat der mit Abstand größte Arbeitgeber. Das gilt nicht für Geistliche und Bedienstete der Kirchenverwaltung, sondern für die Erfüllung umfangreicher diakonischer Aufgaben: Krankenhäuser, Behindertenanstalten, Kindergärten, Altenheime, Sozialstationen und Drogentherapie. Aus staatlicher Sicht werden mit den Mitarbeitern Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen, die an sich dem staatlichen Arbeits- und Sozialrecht unterliegen, nicht nur in ihrer Einzelgestaltung, sondern auch im Blick auf die kollektive Festlegung der Löhne und Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen. Die Kirchen sehen in dieser Tätigkeit aber eine besondere Form ihres biblischen Auftrags zur Diakonie, zur Liebestätigkeit. Dem kirchlichen Selbstverständnis gemäß soll sich ein solcher Dienst in Formen vollziehen, mit denen das weltliche Konfliktmodell des Gegensatzes von Kapital und Arbeit nicht vereinbar ist. Die Durchsetzung von Forderungen mit den Mitteln von Streik und Aussperung gefährdete nicht nur die Erfüllung

der diakonischen Aufgabe, sondern entspräche auch nicht dem Geist einer Dienstgemeinschaft, die in der Kirche „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ in der gemeinsamen Verantwortung für die Schwachen und Elenden dieser Welt zusammenschließen soll. Dem unterschiedlichen Leitbild trägt der Staat dadurch Rechnung, daß er zwar die Geltung seines Arbeitsrechts nicht aussetzt, aber es kirchenfreiheitskonform modifiziert: Er respektiert, daß die Kirchen bei der kollektiven Festlegung von Lohn und Arbeitsbedingungen eigene Wege gehen und sich dabei – überwiegend – nicht des Instruments eines zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften ausgehandelten Tarifvertrags bedienen. Kirchliche Krankenhäuser und Anstalten werden dort von der Geltung der entsprechenden staatlichen Gesetze ausgenommen, wo es um die Ausprägung ihres spezifischen kirchlichen Charakters geht und wo die Kirchen unumgängliche soziale Sicherungen gleichwertig, aber in eigener Form gewährleisten. Um der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes willen läßt der Staat auch die Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus Gründen zu (etwa Kirchenaustritt des Mitarbeiters, Eintreten eines Arztes für Abtreibung), die in einem „weltlichen“ Arbeitsverhältnis den Arbeitgeber nicht zur Auflösung berechtigten. Wie weit diese Respektierung der kirchlichen Eigenständigkeit geht und nach der Verfassung gehen muß, ist im einzelnen streitig, der Grundsatz ist jedoch durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht verfassungsmäßig geboten und deshalb auch im Prinzip anerkannt.

Je stärker aber kirchliches Recht im weltlichen Bereich Wirkungen entfaltet, um so dringlicher stellt sich die Frage nach den Grenzen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Der Staat, der das Ge-

meinwohl zu wahren hat, kann nicht jede kirchliche Regelung respektieren; dort, wo sie sich in Widerspruch zu elementaren Grundlagen der staatlichen Ordnung setzt, muß er ihr die staatliche Anerkennung versagen. Diese Grenze zieht das Grundgesetz mit der Aussage, daß das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nur „in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ besteht. Die Formel wirft erhebliche Probleme auf. Sicherlich kann nicht jedes Gesetz die Kirchenfreiheit beschränken. Der Staat hätte es dann in der Hand, durch seine Gesetzgebung beliebig die kirchliche Eigenständigkeit auszuhöhlen und auf diese Weise auch die kollektive Religionsfreiheit weitgehend um ihre Wirkung zu bringen. Es hat deshalb nicht an Versuchen gefehlt, kirchliche Freiheit und staatliche Gemeinwohlverantwortung in einer Weise zum Ausgleich zu bringen, die beiden im Staatsleben zu ihrem Recht verhilft. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu zwei Argumentationslinien entwickelt, die es nebeneinander verwendet: Einmal wird gesagt, daß ein Gesetz nur dann als für alle geltendes anzusehen ist, wenn es die Kirchen nicht härter als „jedermann“ trifft, sie nicht stärker in ihrer Freiheit beschränkt als andere Gesetzesadressaten auch. Neben der „Jedermannformel“ gilt außerdem: Kirchenfreiheit und „Schranken zweck“ stehen in einer Wechselwirkung. Das Gericht nimmt hier einen allgemeinen Gedanken der Grundrechtsdogmatik auf, wonach ein Gesetz ein Grundrecht nicht stärker einschränken darf, als dies zum Schutz wichtiger anderer Rechtsgüter unbedingt erforderlich ist. Im Einzelfall ist also abzuwägen zwischen dem Gewicht der Kirchenfreiheit und dem Gewicht desjenigen Rechtsguts, das durch das jeweilige Gesetz geschützt werden soll. Nur wenn dieses

Rechtsgut schwerer wiegt als der Freiheitsverlust auf seiten der Kirchen, handelt es sich um ein „für alle geltendes“ Gesetz, das der Kirchenfreiheit Schranken zieht. Der Nachteil beider Formeln ist, daß sie den Gerichten im Streitfall eine Abwägung zumuten, deren Ergebnis schwer voraussehbar ist.

Ein besonderes Merkmal des deutschen Staatskirchenrechts ist es, daß Kirchen ebenso wie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben können. Soweit sie diesen Status bereits bei Inkrafttreten der Weimarer Verfassung 1919 hatten, blieb er ihnen erhalten. Andere Gemeinschaften können ihn dann erwerben, wenn sie nach Mitgliederzahl und Verfassung die Gewähr der Dauer bieten. Wann die Voraussetzungen vorliegen, haben die Länder unterschiedlich geregelt.

Die Grundsatzentscheidung war schon 1919 bewußt getroffen worden: Deutschland verzichtete damals auf den französischen Weg, die Kirchen in das Privatrecht abzudrängen, sie im staatlichen Recht zu Vereinen herabzustufen. Vielmehr verfuhr der Verfassungsgeber umgekehrt: Was bisher das Privileg der Großkirchen gewesen war, wurde nun als Möglichkeit allen, auch den kleinen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eröffnet. Die Verfassung hat also nicht nach unten, sondern nach oben nivelliert. Sie hat damit zum Ausdruck gebracht, daß Religion und Weltanschauung nicht nur Privatsache sind, sondern daß sie auch in der Öffentlichkeit des demokratischen Staatslebens ihren Platz haben. Anerkannt ist damit, daß der Auftrag der Kirchen ein öffentlicher, auch an Staat und Gesellschaft gerichteter ist und sich nicht nur auf die private Pflege ihres Mitgliederbestandes beschränkt.

Konkret ergeben sich daraus einige wichtige Rechtsfolgen: Ausdrücklich garantiert die Verfassung diesen öffentlich-rechtlich korporierten Gemeinschaften, „nach Maßgabe der bürgerlichen Steuerlisten“ von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Das Kirchensteuerrecht ist keine deutsche Besonderheit, es findet sich auch in einigen anderen europäischen Staaten, und seine Einführung wird etwa in Schweden diskutiert. In der Sache besteht es darin, daß Zuschläge (acht bis neun Prozent) vor allem zur Einkommen- und Lohnsteuer erhoben werden. An sich gewährleistet die Verfassung nicht, daß diese Steuer durch die staatlichen Finanzämter eingezogen wird. Da aber für die wichtigste Steuer, die Lohnsteuer, staatliche „Steuerlisten“ nicht mehr geführt werden, die Berechnung und Abführung dem Arbeitgeber obliegt, müßten solche Steuerlisten erst erstellt werden. Der Staat hätte einen gewaltigen Verwaltungsaufwand zu leisten. Der gegenwärtige Kirchensteuer-einzug ist deshalb eine Konsequenz des Steuersystems und ließe sich ohne Bruch mit diesem nicht ändern. Dabei tragen die eigentliche Last nicht die Finanzämter, sondern die Arbeitgeber, die neben der Lohnsteuer auch – für Kirchenmitglieder, bei denen dies auf der Lohnsteuerkarte vermerkt ist – die Kirchensteuer berechnen und an das Finanzamt abführen, das sie dann seinerseits an die Kirchen weiterleitet. Für den Staat ist es ein „Durchlaufposten“; der geringe staatliche Aufwand wird von den Kirchen mit meist vier Prozent des Kirchensteueraufkommens überproportional vergütet. Für den Staat ist die Kirchensteuer lukrativ. Aber im Zeitalter des Computers ist auch die Leistung der Arbeitgeber gering, sie wird dem Staat, nicht den Kirchen geschuldet und ist deshalb auch kostenlos zu erfüllen. Schwierigkeiten,

die sich anfangs bei der Besteuerung von Unternehmen, vor allem aber bei der Berechnung der Steuer dann ergaben, wenn nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche angehört, sind inzwischen durch das Bundesverfassungsgericht gelöst. Trotzdem ist die Kirchensteuer immer wieder in das Schußfeld politischer Kritik geraten. In der Tat bildet sie eine der genannten Ausnahmen von einem konsequent verwirklichten Trennungsprinzip. Sie ist zwar eine Zwangsabgabe, aber: Kirchensteuer darf nur von den Mitgliedern der jeweiligen Gemeinschaft erhoben werden, jeder Bürger kann sich deshalb jederzeit diesem Zwang durch Kirchenaustritt entziehen. Insofern ist sie auch wieder eine freiwillige Leistung. Sie sichert nicht nur eine gleichmäßige – und damit gerechte – Heranziehung der Kirchenmitglieder, sie versetzt die Kirchen auch erst in die Lage, über ihr inneres Leben hinaus diakonische Aufgaben in großem Umfang für die Gesellschaft zu übernehmen – Aufgaben, die sonst mit allgemeinen Steuermitteln vom Staat zu erfüllen wären. Sicherlich ist die Kirchensteuer nur eines unter vielen möglichen kirchlichen Finanzierungssystemen: Europa bietet hier eine bunte Palette von Modellen. Aber sie ist ein effizientes, geringe Verwaltungskosten verursachendes System, das sich seit einem Jahrhundert bewährt hat.

Daneben eröffnet der Körperschaftsstatus den Kirchen die Möglichkeit, für Geistliche, Kirchenbeamte und Diakone ein eigenes Dienstrecht zu schaffen, das sie der Geltung des staatlichen Arbeits- und Sozialrechts entzieht. Das bedeutet nicht nur, daß diese Dienstverhältnisse uneingeschränkt nach kirchlichen Maßstäben geordnet werden können, es heißt auch, daß die Kirchen die Besoldung und Versorgung selbständig regeln

können. Generell läßt sich sagen, daß sich die evangelischen Kirchen aus traditionellen Gründen stärker am Leitbild des staatlichen Beamtenrechts orientiert haben als die katholischen Diözesen.

Außerdem folgt aus dem Körperschaftsstatus eine Fülle von Rechten, im Steuer- und Abgabenrecht, in der Bauleitplanung, im Rundfunkrecht und im Grundstücksverkehrsrecht. Sie bewirken, daß der Körperschaftsstatus von vielen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erstrebt wird. Das wirft erhebliche Probleme auf. Der Staat kooperiert mit solchen körperschaftlich verfaßten Gemeinschaften in weit größerem Maße, ihm stehen auch nicht die Instrumente der Vereinsaufsicht zur Verfügung. In Gruppen, die ihr Dienstrecht und finanzielles Gebaren im Unterschied zu den Kirchen nicht transparent machen, bieten sich Möglichkeiten des Mißbrauchs.

Seit langem ist anerkannt, daß der Körperschaftsstatus nicht eine Konsequenz der Religionsfreiheit ist – sie kann auch von Gemeinschaften in der Rechtsform des Vereins uneingeschränkt geübt werden – und daß deshalb die Verleihung an bestimmte Qualitätsmerkmale geknüpft werden kann. Neben der Dauerhaftigkeit ist es eine grundsätzliche Rechtstreue. Bewerber müssen also die staatliche Rechtsordnung in Lehre und Praxis prinzipiell respektieren. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Falle der Zeugen Jehovas auch eine Ablehnung des demokratischen Staates und seiner Willensbildungsprozesse, konkret das Verbot an die Mitglieder, aktiv und passiv an Wahlen teilzunehmen, als Versagungsgrund bestätigt. Der neutrale Staat kann immer nur die Einstellung gegenüber den Grundsätzen der Rechtsordnung bewerten, nicht aber die Seriosität der Lehre, des theologischen oder welt-

anschaulichen Fundaments. Auch dort, wo sie aus rationaler oder christlicher Sicht abstrus, häretisch erscheinen, ist dem Staat eine Differenzierung nach diesen Kriterien verwehrt.

Gemeinsam verantwortlich für die Bürger

Die deutsche Verfassung schützt das Kirchengut nicht nur in seiner Substanz gegen Beeinträchtigungen bis hin zur Enteignung nach dem Maßstab der allgemeinen Eigentumsgarantie. Er gewährleistet das Kirchengut darüber hinaus in seiner Funktion als materielle Basis für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Insofern ist die Kirchengutsverwaltung unverzichtbarer Teil des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.

Unter Verfassungsgarantie stehen daneben auch finanzielle Leistungspflichten des Staates, allerdings nur solche, die bereits bei Inkrafttreten der Weimarer Verfassung begründet waren. Sie entstammen überwiegend Verpflichtungen (insbesondere als Baulasten und Zuschüsse zur Pfarrbesoldung), die die Länder im Gefolge umfangreicher Säkularisationen von Kirchengut in der deutschen Geschichte übernommen hatten. Derartige Pflichten können vom Staat nicht einseitig aufgekündigt werden, möglich ist nur eine Ablösung, etwa durch Einmalzahlungen, im Einvernehmen mit der jeweils begünstigten Kirche. Das ist vielfach durch Kirchenverträge geschehen.

Nicht durch die Verfassung gesichert sind dagegen solche Staatsdotationen, die erst nach 1919 begründet wurden. Im wesentlichen unstrittig ist, daß derartige Neubegründungen zulässig sind. Der weltanschaulich neutrale Staat fördert als Kulturstaat kulturelle Einrichtungen, nur ein doktrinäres Neutralitätsver-

ständnis könnte die Kirchen davon ausnehmen. Aber die Neutralität gebietet dann eine Förderung aller vergleichbaren Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die geförderten Aufgaben wahrnehmen. Die Förderungshöhe kann sich nach der Größe der jeweiligen Gemeinschaft richten, nicht aber nach religiösen oder weltanschaulichen Gesichtspunkten. Neue Staatsleistungen unterliegen den Anforderungen des Gleichheitssatzes, der im deutschen Staatskirchenrecht als Gebot paritätischer Behandlung der Religionsgemeinschaften eine altherwürdige Tradition hat.

Der notwendigerweise unvollständige Überblick hat gezeigt, daß auch in Deutschland das Verhältnis von Staat und Kirche auf den Prinzipien von Religionsfreiheit und religiös-weltanschaulicher Neutralität des säkularen, freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates beruht. Deutsche Besonderheit ist, daß Religionsfreiheit nicht nur auf den Raum der Gesellschaft beschränkt bleibt, sondern daß ihr der Staat auch in seinen Institutionen Raum gibt. Außerdem ist das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche nicht in chemischer Reinheit verwirklicht, sondern wird durch einige fortdauernde Verbindungen modifiziert. Wo sie bestehen, wahrt der Staat die Grundrechte dadurch, daß sich der einzelne jeder staatlichen Inanspruchnahme entziehen kann: durch Kirchenaustritt der Kirchensteuer, durch Abmeldung dem Religionsunterricht. Daraus ergeben sich viel größere Berührungsfelder zwischen Staat und Kirche, als dies in reinen Trennungssystemen der Fall ist. In allen Bereichen – man spricht hier von „gemeinsamen Angelegenheiten“ – verfolgen Staat und Kirche eigene Ziele: der demokratische Verfassungsstaat weltliche (im Religionsunterricht:

Werterziehung; im sozialen Bereich: optimale Kranken- und Behindertenversorgung). Die Kirchen wollen dagegen ihren ureigenen geistlichen Auftrag erfüllen. Beides läßt sich nicht auf einen Nenner bringen. Deshalb sind Staat wie Kirchen hier auf eine Zusammenarbeit verwiesen, in der jede Seite die Ziele und Aufgaben, aber auch die besonderen Rahmenbedingungen der anderen Seite respektiert. Das Bundesverfassungsgericht nennt dies ein Verfassungsangebot „verständiger Kooperation“. Auf eine solche verständige Kooperation ist das deutsche Staatskirchenrecht im Grundsatz generell angelegt. Staat und Kirche stehen sich nicht in Gegnerschaft oder auch nur in distanzierter Mißtrauen gegenüber, sondern sie wissen sich gemeinsam verantwortlich für die Gesellschaft der Bürger. Das deutsche Staatskirchenrecht ist deshalb keine Kampfordnung, sondern eine Ordnung des Ausgleichs und der gemeinsamen Verantwortung. Sie ist nicht auf starre Prinzipien gegründet und versucht, grundrechtliche Freiheit für Bürger und Kirchen bestmöglich zu sichern, ohne dabei die unverzichtbaren Anforderungen des Gemeinwohls preiszugeben, dessen Wahrung dem Staat anvertraut ist. In dieser Gestalt hat sich das deutsche Staatskirchenrecht in den demokratischen Epochen unserer Geschichte bewährt, und es sollte auch dann nicht leichtfertig in Frage gestellt werden, wenn der öffentliche Einfluß der Kirchen keine Konjunktur hat.

Der Beitrag ist zuerst erschienen in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ Nr. 180 vom 6. August 1998, S. 8. Sein Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der FAZ.

Wir dokumentieren im folgenden die Referate von Hubert Seiwert und Harald Baer, gehalten im Mai 1998 auf der EZW-Tagung der landeskirchlichen Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen. Seiwert war Mitglied der Enquete-Kommission „Sog. Sekten und Psychogruppen“ des Deutschen Bundestages und maßgeblich mitbeteiligt am Sondervotum von Bündnis 90/Die Grünen im Endbericht der Kommission.

Hubert Seiwert, Leipzig

Religionswissenschaftliche Bemerkungen zur Sektendiskussion

Wir haben in der Religionswissenschaft zwei grundsätzlich verschiedene Zugangsweisen zum Definitionsproblem, die man als essentialistisch und nominalistisch bezeichnen kann. Die essentialistische Richtung, die stark geprägt ist durch Traditionen der protestantischen Theologie, geht davon aus, daß es so etwas wie „Religion“ gebe und eine Definition die Aufgabe habe, das „Wesen“ von Religion zu bestimmen. Ich verweise auf Namen wie Friedrich Schleiermacher („Gefühl der schlechthinnigen Abhängigkeit“), Rudolf Otto („Erfahrung des Heiligen“) und meinen eigenen Lehrer, Gustav Mensching, der immerhin eine explizite Religionsdefinition geliefert hat: „Religion ist erlebnishafte Begegnung mit dem Heiligen und antwortendes Handeln des vom Heiligen betroffenen Menschen“. Ernst Feil, katholischer Fundamentaltheologe in München, hat einmal gesagt, nach einem solchen auf Schleiermacher zurückgehenden Religionsverständnis, das das Gefühl und das subjektive Erleben ins Zentrum stellt, sei der Katholizismus keine Religion. Er muß es wissen.

Die nominalistische Richtung betrachtet Religion nicht als eine ontologische

Größe, deren Wesen zu bestimmen wäre, sondern als einen Begriff der Wissenschaftssprache, dessen Bedeutung definitorisch festgelegt wird. Wie die Definition konkret aussieht, hängt in erster Linie vom theoretischen Kontext ab. Innerhalb der Religionswissenschaft wird diese Richtung vor allem durch soziologisch orientierte Theoretiker vertreten. Religion wird dabei nicht selten als ein Element der Gesellschaft interpretiert, das über seine Funktion bestimmt ist. Als solche Funktionen werden u. a. genannt: soziale Integration, Bewältigung von Kontingenzen, Sinnstiftung. Nominaldefinitionen haben den Vorteil, daß sie nicht wahr oder falsch sein können, sondern nur brauchbar oder unbrauchbar. Für den öffentlichen Diskurs über Religion sind sie in der Regel wenig brauchbar, auch wenn sie theoretisch fruchtbar sein mögen. Natürlich gibt es Versuche, essentialistische und nominale Definitionen miteinander zu kombinieren. In der Regel läuft es darauf hinaus, verschiedene Dimensionen von Religion zu unterscheiden, z. B. Glaubensinhalte, Riten, Institutionen, Moral, Gefühle. Als *differentia specifica* wird dabei meist in irgendeiner Formulierung auf Annahmen

einer „übernatürlichen Wirklichkeit“ Bezug genommen.

Dies alles führt nicht sehr viel weiter bei politischen Diskussionen darüber, ob der eine oder andere Gegenstand als Religion anzusehen sei oder nicht. Die Antwort hängt davon ab, wie man Religion definiert, und die Möglichkeiten sind zahlreich. Es gibt nicht *die* religionswissenschaftliche Definition von Religion. In der Praxis ist das Problem weniger gravierend, weil das alltagssprachliche Religionsverständnis in den meisten Fällen ausreicht, um Religion zu identifizieren. Man hat sich geeinigt, den Buddhismus, das Christentum und den Islam als „Religionen“ zu bezeichnen, und es besteht auch wenig Zweifel, daß gleiches für die Zeugen Jehovas, den Vishnuismus oder die Mormonen gilt. Bei Scientology ist es zugegebenermaßen eine Frage der Definition. Für Menschling wäre es vermutlich keine Religion, für Stark und Bainbridge fällt es unter ihre Definition.

Nun ist es in der politischen Praxis keineswegs unerheblich, ob ein gegebener Gegenstand als „Religion“ angesehen wird oder nicht. Der gesellschaftliche Diskurs verläuft allerdings nach anderen Regeln als die wissenschaftliche Begriffsbildung. Soziale Definitionen werden nicht theoretisch begründet, sondern gesellschaftlich ausgehandelt. Wie bei jedem Handel geht es dabei auch um Fragen der Macht, in diesem Fall: der Definitionsmacht. Wer auch immer gegenwärtig die Definitionsmacht für Religion in Deutschland haben mag, die Religionswissenschaft hat sie sicher nicht. Dies gilt jedenfalls für öffentliche Diskurse gerade in den Fällen, die uns hier besonders interessieren, nämlich den zweifelhaften und strittigen, konkret: die sogenannten Sekten und Psychogruppen.

Definitionsmacht über Religion ist im Kontext moderner demokratischer Ge-

sellschaften offensichtlich politische Macht. Denn sie gewährt oder vorenthält politische und juristische Privilegien. Ich brauche die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen hier nicht weiter zu erläutern. Wer hat die Definitionsmacht? Keiner, jedenfalls nicht vollständig. Aber manche haben mehr und manche weniger davon.

Wir müssen davon ausgehen, daß in Deutschland der Bereich „Religion“ in erster Linie mit den großen Kirchen assoziiert wird. Jeder Student der Religionswissenschaft hat Mühe, seinen Freunden zu erklären, daß er nicht Theologie studiere. Im gesellschaftlichen Bewußtsein sind Theologen die Experten für Religion, nicht Religionswissenschaftler. Das kann man gut oder schlecht finden, es ist jedenfalls so. Deshalb sind die Kirchen mit relativ großer Definitionsmacht ausgestattet; für den konkreten Bereich „sogenannte Sekten und Psychogruppen“ natürlich insbesondere die kirchlichen Beauftragten für Sekten und Weltanschauungen. Es sind im Auditorium dieser Tagung sicher mehr Sekten- und Weltanschauungsbeauftragte versammelt, als es in Deutschland insgesamt professionelle Religionswissenschaftler gibt. Ganz zu schweigen von Religionswissenschaftlern, die sich mit Religionen in modernen westlichen Gesellschaften befassen. Dies wirft ein Licht auf die relativen Einflußmöglichkeiten.

Wenn ich es recht sehe, ist die vergleichsweise große Definitionsmacht der Sekten- und Weltanschauungsbeauftragten jedoch nicht ohne Tücken. Es besteht ein Dilemma, das ich mit einem Vergleich erläutern will. Die nach meiner Kenntnis einzig mögliche religionswissenschaftliche Definition von Religion lautet: „Religion ist das, was Religionswissenschaftler untersuchen“. Das ist plausibel, weil die Gesellschaft darüber

hinausgehende Detailfragen der zuständigen akademischen Disziplin überläßt. Analoges gilt zunächst auch für Sekten- und Weltanschauungsbeauftragte: „Womit sich kirchliche Sekten- und Weltanschauungsbeauftragte befassen, sind Sekten und Weltanschauungen“. Ein Dilemma ist dies deshalb, weil „Sekten“ nach bisherigem alltagssprachlichem Verständnis Religionsgemeinschaften sind – ungeachtet erkennbarer Bemühungen, dies umzudefinieren. Das, womit sich Sekten- und Weltanschauungsbeauftragte befassen, sind also entweder Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungen. Beides, Religionen und Weltanschauungen, ist durch die deutsche Verfassung in nahezu gleicher Weise privilegiert.

Nun ist es so, daß zumindest aus der Sicht eines außenstehenden Betrachters, und ich bin ein solcher, Sekten- und Weltanschauungsbeauftragte sich auch mit Dingen befassen, die nur schwer als Religion oder Weltanschauung zu identifizieren sind. Ich denke an alternative Therapieformen, Psychotherapien, gemeinen Aberglauben, Esoterik, Persönlichkeitsentwicklung. Es gibt dafür sicher gute Gründe. Aber die Konsequenzen für das Definitionsproblem sind nicht zu übersehen. Wenn ich es prägnant formulieren darf: Sekten- und Weltanschauungsbeauftragte befinden sich in der Situation des Zauberlehrlings, was die öffentliche Diskussion angeht. Indem alles mögliche unter dem Label „Sekten und Weltanschauungen“ verbucht wird, entsteht das Dilemma, daß die Öffentlichkeit dies auch nachvollzieht. Und damit entsteht die Schwierigkeit, Dinge wieder unterscheiden zu müssen, deren Unterschiede gerade unkenntlich gemacht wurden. Ein Dilemma ist dies deshalb, weil es nicht um wissenschaftliche Diskurse geht (wo man differenziert argu-

mentieren könnte), sondern um gesellschaftliche Wahrnehmungen. In der gesellschaftlichen Wahrnehmung hat man sich daran gewöhnt, Hare Krishna und VPM, Zeugen Jehovas und Landmark im gleichen großen Sektentopf zu verühren. Die Enquete-Kommission „sogenannte Sekten und Psychogruppen“ und einige journalistische „Experten“ haben zu diesem Eintopf noch weitere Zutaten beigesteuert: z.B. Strukturvertriebe, Kaizen und rituellen Mißbrauch. Natürlich sind das nicht alles Religionen oder neue religiöse Bewegungen. Und natürlich wird es schwierig, der Öffentlichkeit zu vermitteln, daß zwischen Religionen und Nichtreligionen unterschieden werden kann und muß, nachdem sie gerade akzeptiert hat, daß alles dasselbe sei. Aber wer hat diese Geister gerufen? Die Religionswissenschaft jedenfalls nicht! Deshalb meine ich, daß es nicht ganz korrekt ist, wenn der Religionswissenschaft zuweilen der Vorwurf gemacht wird, sie werte Gruppierungen als neue Religionen auf, die in Wahrheit gar keine Religionen seien. Diese Suppe wurde von anderen angerührt!

Diese Bemerkung soll nicht als Kritik verstanden werden, sondern als Klarstellung, welchen Schuh ich nicht bereit bin mir anzuziehen. Zu kritisieren habe ich hier als Religionswissenschaftler nichts. Ich kann nur feststellen, welche sozialen Prozesse ablaufen, und daß es ein Dilemma der Definitionsmacht von Sekten- und Weltanschauungsbeauftragten ist, begründen zu sollen, daß das, womit sie sich befassen, keineswegs immer Sekten und Weltanschauungen sind. Bei allem Respekt vor dieser Definitionsmacht will ich aber auch bemerken: Die sozialen Prozesse haben viele Akteure und können sich leicht verselbständigen. Deshalb sind die Dinge auch in der Öffentlichkeit so schwer wieder zu trennen,

wenn sie erst einmal zusammengedröhrt sind. Im großen Topf der „Psycho-Sekten“ gibt es keine Religionen mehr oder alles ist Religion.

Gute und schlechte Religionen

Zunächst möchte ich einige Bemerkungen zu einem Punkt machen, der Anlaß zu manchen Mißverständnissen und unbegründeten Vorwürfen gegen die Religionswissenschaft gegeben hat. Ich knüpfte dazu an die Bemerkung eines Sektenbeauftragten an, die sinngemäß lautete: „Religion kann pervertiert werden!“ Dem stimme ich zu, allerdings will ich noch darüber hinaus gehen. Denn die Formulierung impliziert, daß Religion im Grundsatz gut sei. Das ist ein Werturteil, zu dem man stehen kann, wie man will, das jedoch außerhalb religionswissenschaftlicher Kompetenz liegt. Religionswissenschaftlich ist Religion kein Wert, sondern ein Begriff, mit dem bestimmte Bereiche menschlicher Kultur bezeichnet werden. Insofern ist Religion wertneutral, genauso wie etwa Politik, Wirtschaft oder Wissenschaft. Es gibt schlechte, ja verbrecherische Politik und es gibt Politik, die wir unter diesem oder jenem Gesichtspunkt für gut halten können. Mit Religion ist es nicht anders. Etwas als „Religion“ zu klassifizieren ist zumindest in religionswissenschaftlichen Kontexten kein Werturteil, etwa in dem Sinne, daß eine Weltanschauung damit quasi geadelt werde. Warum sollten Vorstellungen, die in der Regel vor dem Hintergrund eines aufgeklärten Weltbildes als rational nicht begründbar gelten, einen besonderen Wert darstellen? Dies ergibt sich nicht einmal aus der Verfassung und schon gar nicht aus religionswissenschaftlichen Positionen.

Theologen und Teile der Öffentlichkeit mögen dies anders sehen. Doch die reli-

gionswissenschaftliche Position ist in diesem Punkt eindeutig. Religionswissenschaftliche Religionsbegriffe, so verschieden sie inhaltlich sein mögen, sind wertneutral. Dies gilt auch für verwandte Begriffe wie Weltanschauung und Weltbild. Wenn man dies verstanden hat, wird manche Aufregung überflüssig. Nehmen wir das Reizthema Scientology. Wenn manche Religionssoziologen auf der Basis einer bestimmten Definition von Religion zu dem Ergebnis kommen, hier handele es sich um Religion, dann ist dies – sofern die Argumentation methodisch sauber ist – völlig in Ordnung. Aber es ist kein Werturteil, das implizieren würde, Scientology sei eine großartige Organisation, die hehre Ziele verfolge. Genausowenig wie es ein Werturteil ist zu sagen, die NPD oder die KPD seien Parteien. Damit werden sie klassifikatorisch eingeordnet, aber nicht positiv bewertet, obwohl auch Parteien nach der Verfassung einen privilegierten Status besitzen.

Religion kann gut oder schlecht sein, dies zu sehen sind sogar Religionswissenschaftler in der Lage, auch wenn sie die Bewertungsmaßstäbe von außerhalb beziehen. Üblicherweise hält man vor allem die eigene Religion für gut. Aber der Satz gilt allgemein: Jede Religion kann gut oder schlecht sein, kann pervertiert werden. Religionen sind Menschenwerk; und wer die Religionsgeschichte – auch die des Christentums – kennt, hat nicht den geringsten Grund zu glauben, religiöse Institutionen seien weniger anfällig für alle menschlichen Fehler, Schwächen, Perversionen und Deformationen als andere Institutionen. Das Gleiche gilt für Personen, die mit religiösen Institutionen verbunden sind, seien es Priester, Pfarrer, Mönche oder Bischöfe, Gurus oder Schamanen. Wer hier richtet, muß akzeptieren, daß er mit demselben

Maß gerichtet wird. Ich werde darauf zurückkommen.

Die Kirchen und die Sekten

Ich will im folgenden einige Bemerkungen aus der Sicht eines religionswissenschaftlichen Beobachters machen. Es geht um die religiöse Situation in Deutschland und in Sonderheit um die Bedeutung der Kirchen angesichts des Auftretens neuer religiöser Bewegungen. Meine Bemerkungen sind als Anfragen und Diskussionsbeitrag zu verstehen, auch wenn ich sie der Einfachheit halber nicht in Frageform, sondern thetisch formuliere.

Das Auftreten neuer religiöser Bewegungen hat auch in Deutschland der Metapher vom Markt der Religionen eine gewisse Popularität verschafft. Die Metapher ist alt und im religionssoziologischen Kontext völlig wertfrei, obwohl in der gegenwärtigen Diskussion zuweilen der Eindruck entsteht, ein religiöser Markt sei etwas Anrüchiges. Natürlich sind auch die großen Kirchen Anbieter auf dem religiösen und weltanschaulichen Markt. Wem dies zu profan klingt, kann es in pastorale Sprache übersetzen: Die Kirchen machen den Menschen ein Angebot, und dieses Angebot ist Jesus Christus, der für die Sünden der Menschen am Kreuz gestorben ist.

Nun ist unverkennbar, daß das Angebot der Kirchen von Teilen der Bevölkerung nicht mehr oder nur noch sporadisch in Anspruch genommen wird. Offenbar ist die Nachfrage für das, was angeboten wird, stagnierend, wenn nicht rückläufig. Andererseits ist eine Reihe neuer religiöser Bewegungen, randkirchlicher Gemeinden und Sondergemeinschaften erkennbar, die einen – wenn auch sehr kleinen – Teil derjenigen absorbieren, die in Distanz zu den Kirchen stehen. Nen-

nen wir diese Gemeinschaften der Einfachheit halber „Sekten“. Was haben die Sekten zu bieten, was die Kirchen nicht bieten? Daß sie etwas zu bieten haben, sollte unstrittig sein, sonst würden sie austrocknen.

Nach allen mir bekannten Erkenntnissen ist der wichtigste einzelne Faktor, der Menschen veranlaßt, sich einer Sekte anzuschließen, sozialer Art. Es sind die persönlichen Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft, Kontakte zwischen den Mitgliedern und das Gemeinschaftsleben. Wenn es hier nicht stimmt, bleibt keiner lange dabei. Nur die Gemeinschaft kann auch die religiösen Vorstellungen stabilisieren und die damit verbundenen Lebensformen. Dabei ist oft eine gewisse Kompromißlosigkeit zu verzeichnen, was heißt, daß aus der religiösen Lehre auch Konsequenzen für das alltägliche Leben gezogen oder zumindest verlangt werden. Dies mag anstrengend, vielleicht auch einengend sein, aber es entlastet auch. Es entlastet, indem es die Komplexität einer zunehmend unübersichtlichen sozialen Welt reduziert. Und es entlastet, weil es Orientierung vermittelt und Entscheidungen erleichtert: Dies ist Sünde, dies ist gottgefällig. Schließlich die vielgenannte Spannung zur gesellschaftlichen Umwelt: Die Welt, die Gesellschaft sind nicht heil, nicht so, wie sie sein sollten. Die eigene Gemeinschaft ist heil, hier wird richtig gelebt. Auch dies kann attraktiv sein. Wer wollte es für völlig absurd halten, wenn der Zustand der Gesellschaft als defizitär erlebt wird? Warum sollte sich Gesellschaftskritik legitimerweise nur in politischen Protestbewegungen artikulieren dürfen? Jeder, der diese Gesellschaft beobachtet, weiß, welche Zumutungen als Preis für die volle Integration in die Leistungsgesellschaft abverlangt werden, Zumutungen auch moralischer Art.

Wer will, kann den Versuch, sich diesen Zumutungen zu versagen, als Verweigerung der Moderne bezeichnen, vielleicht auch als Ablehnung der Gesellschaft. Aber man darf nicht übersehen, daß diese Ablehnung durchaus dem Lebensgefühl mancher Menschen entspricht. Auch wenn es für uns Wohlintegrierte schwer nachvollziehbar ist: Es gibt Menschen, die glauben, daß es wertvollere Dinge gibt als das, was diese Gesellschaft zu bieten hat. Und wenn sie glauben es gefunden zu haben, gehen sie wie der Kaufmann, der eine Perle gefunden hat, hin und geben alles auf, um sie zu erlangen (Mt 13, 45).

Ich denke, man muß akzeptieren, daß es Menschen gibt, die in Sekten etwas finden, was sie suchen. Vielleicht hofften sie es auch nur zu finden und sind danach enttäuscht, weil sie wie der Kaufmann für die Perle alles aufgegeben haben. Aber offenbar haben sie es nicht in den Kirchen gesucht oder jedenfalls nicht gefunden. Die moderne Gesellschaft stellt die Kirchen vor ein Dilemma. Nicht, daß sie auf dem Markt der Religionen nicht konkurrieren könnten. Im Gegenteil, sie bedienen schließlich die religiösen Bedürfnisse der Mehrheit. Aber dies ist zugleich auch die Ursache des Dilemmas. Die Mehrheit erwartet ein Angebot, das so ist, wie sich manche Religionssoziologen Religion in modernen Gesellschaften vorstellen: eine Art Teilzeit-Religiosität, die auf die private Freizeit begrenzt ist und darauf verzichtet, den ganzen Menschen zu beanspruchen. Der homo religiosus darf den homo oeconomicus und den homo politicus nicht behindern. Die Kirchen müssen deshalb auf hohes Commitment verzichten, d.h. die Bereitschaft, Zeit, Geld und vielleicht auch Karriere religiösen Zielen zu opfern. Wer ein Angebot so gestalten muß, daß möglichst viele angesprochen wer-

den, kann keine enge Gemeindebindung erwarten. Wenn Ecken und Kanten abgeschliffen werden, muß das Profil flach werden.

Die gegebene gesellschaftliche Rolle der Kirchen schließt es nahezu aus, daß sie das anbieten, was manche Menschen in Sekten suchen und finden. Natürlich gibt es gewisse Nischen in innerkirchlichen Gruppen und Orden. Aber als soziale Massenorganisationen haben sie es schwer, ein Profil zu zeigen. Sie können genau das nicht tun – oder wollen es nicht tun –, was die Sekten für manche attraktiv macht: sich von der Welt zu distanzieren. Wenn Theologie als akademische Disziplin ernstgenommen werden will, muß sie sich auf die Diskursformen der profanen Wissenschaften einlassen. Wieviel einfacher hat es ein charismatischer Prediger, religiöses Profil zu zeigen! Wenn Diakonie professionell im System sozialer Dienste betrieben wird, unterliegt sie denselben professionellen Regeln. Wer sich für die Entwicklungshilfe engagieren will, kann für „Brot für die Welt“ spenden, er kann aber auch in eine Dritte-Welt-Initiative gehen. Man könnte die Liste des Ununterscheidbaren oder jedenfalls wenig Unterscheidbaren noch um einiges verlängern.

Das Dilemma ist kaum lösbar. Man kann nicht zugleich konform und nichtkonform sein. Wo die Spannung zur Gesellschaft und ihren Werten erhöht wird, handelt man sich den Sektenvorwurf ein, wo sie wegfällt, wird Religion zur Unverbindlichkeit. Unverbindliche Religion aber ist gerade für die nicht attraktiv, die sich neuen religiösen Bewegungen zuwenden.

Mir fällt auf, daß gerade bei kirchlichen Sekten- und Weltanschauungsbeauftragten eine Scheu davor zu bestehen scheint, den nun einmal bestehenden Konflikt mit Sekten öffentlich auf der

Ebene auszutragen, wo er letztlich liegt, nämlich der religiösen. Sektenbeauftragte treten als gesellschaftlich anerkannte Experten für religiöse Randgruppen auf. Ich meine hier ihr Wirken in der Öffentlichkeit, nicht die tägliche Praxis. Inzwischen gibt es auch staatliche Sektenbeauftragte. Ich sehe da keinen großen Unterschied, was die Öffentlichkeitsarbeit angeht. Die Argumentationslinien kirchlicher Sektenbeauftragter gleichen, zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung, denen der profanen Sektenkritiker. Da gibt es kaum ein religiöses Profil. Es ist mein Eindruck – und ich lasse mich gerne korrigieren –, daß Apologetik im Zusammenhang mit Sekten sich aufs Negative konzentriert. Wir erfahren viel und reichlich, wogegen die Sektenbeauftragten sind, was alles an den Sekten gefährlich und verwerflich ist oder zu sein scheint. Wenig hört man dagegen in der Öffentlichkeit, was die Kirchen dem positiv entgegensetzen. Natürlich kommen da Werte wie Autonomie, Freiheit, Menschenwürde, Selbstbestimmung. Aber dazu – mit Verlaub – braucht in einer demokratischen Gesellschaft niemand die Kirchen.

Selbst die Apologetik ist also profillos in dem Sinne, daß kein Versuch unternommen wird, öffentlich zu vermitteln, die Kirchen seien die bessere Wahl auf dem Markt der Religionen. Kirchliche Sektenexperten, die öffentlich in Erscheinung treten, wirken, als seien sie eine besondere Form von Sozialexperten: eine Mischung aus Sozialtherapeuten und Verbraucherschützern. Vielleicht besteht hier ein Zusammenhang mit der von mir erwähnten Tendenz, neue religiöse Bewegungen in einen Topf zusammen mit allem möglichen anderen zu werfen. Wenn alles „Psycho-Sekten“ sind, braucht man sich um religiöse Inhalte nicht zu kümmern. Aber wer die religiösen Anliegen

der Menschen nicht ernst nimmt oder sie als Symptome von psychischer Manipulation und Realitätsverlust diagnostiziert, wird kaum in der Lage sein, eine religiöse Alternative zu Sekten zu bieten.

Es ist bemerkenswert, wie wenig die Kirchen versuchen, neuen religiösen Bewegungen öffentlich die eigenen Inhalte entgegenzustellen. Fast könnte man meinen, es gelte als nicht opportun, den eigenen Glauben offenzulegen. Ich meine dabei nicht den Glauben an Demokratie und Menschenrechte, sondern den des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Vermutlich wäre der Beifall in den Medien geringer. Natürlich kann man geteilter Meinung darüber sein, ob es überhaupt notwendig ist, neuen Religionen etwas entgegenzusetzen. Aber wenn man es versucht, dann sollte man überlegen, welche Argumente man benutzt und mit wem man sich verbündet. Eine Sektenkritik, die sich der Argumente des aufklärerischen Humanismus und modernen Individualismus bedient, kann leicht zur allgemeinen Religionskritik werden, die auch vor den Kirchen nicht halt macht. Wenn die Unterschiede zwischen Religionen und Strukturvertrieben erst einmal im öffentlichen Bewußtsein verloren sind, sind auch Exerzitien und Rüstzeiten nichts anderes als Persönlichkeitstraining. Und wenn dabei auch noch der Glaube gestärkt wird, heißt das Indoktrination oder Psychomanipulation. Wer andere Religionen mit dem Maß des religionsfernen Rationalismus mißt, wird nicht verhindern können, nach dem gleichen Maß gemessen zu werden.

Natürlich kann und will ich dies alles als Religionswissenschaftler nicht bewerten. Ich bin nicht einmal sicher, daß meine Interpretation richtig ist, jedenfalls wird manches aus der Sicht von Sektenbeauftragten ganz anders aussehen. Aber vielleicht lohnt es sich, darüber zu reden.

Mittel- und längerfristige Beratung im weltanschaulichen Bereich

Zur Begrifflichkeit

Wir stehen im Bereich der katholischen Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen am Anfang eines Beratungsprozesses über den Beratungsbegriff, trotz der Erörterung der Thematik auf einer Tagung vor vielen Jahren. Die bisherige Diskussion zeigt, daß wir es mit einer großen Bandbreite dessen zu tun haben, was unter Beratung zu verstehen ist. Die Bedeutung der Begriffe reicht vom fachlichen Rat geben (advising) bis zu professioneller Beratung, wo die Beratungsdynamik selbst der Reflexion unterliegt (counseling), wie ein Autor des LThK¹ in seiner Einführung in die Terminologie feststellt. Wenn die Stufe der Selbstreflexion erreicht ist, befinden wir uns am Übergang von der Beratung zur Supervision.

In der Debatte um die neuen religiösen Bewegungen (NRB) wird immer wieder darauf hingewiesen, daß der idealtypische „Sektenberater“ über die konstitutive Mehrfachqualifikation verfügen sollte: Das aktuelle Wissen um Inhalte, Ziele und Methoden weltanschaulicher Gruppen sollte verbunden sein mit der Beherrschung beraterischer, d. h. verkürzt gesagt, therapeutischer Techniken. Ein Gespür für religiöse Fragestellungen muß hinzukommen. Häufig ist die fachliche Grundlage ein Theologiestudium, die durch eine Zusatzausbildung (zum Beispiel im Bereich Sozialtherapie) erweitert wurde. Auch der umgekehrte Fall, daß das Psychologiestudium durch Einblick in die Weltanschauungsszene

ergänzt wurde, ist festzustellen. Im katholischen Raum verfügt eine Handvoll Kollegen über diese Doppelqualifikation. Meines Wissens handelt es sich um Herbert Busch, Aachen; Evamaria Wernze, Köln; Eckhart Türk, Mainz; Brigitte Hahn, Münster; Hans Neusius, Trier und Ludger Plogmann, Osnabrück. Obwohl ich nicht zu den Kollegen mit der Doppelkompetenz gehöre, habe auch ich z. T. mehrmonatige Beratungen und Begleitungen von Klienten durchgeführt.

Emotionale Unterstützung durch psychologische Laien

In der Literatur, zum Beispiel bei Reinhard Tausch, wird darüber berichtet, daß der von psychologischen Laien gewährte social support Menschen mit seelischen Belastungen durchaus helfen kann. Tausch hatte Untersuchungen an insgesamt 160 Personen in unterschiedlich schweren existentiellen Krisen vorgenommen und folgende Elemente der begleitenden Personen als hilfreich herausgestellt: „Achtung, Respekt, Ernstnehmen, positive emotionale Zuwendung, Wärme; Aktiv, hilfsbereit, bemüht; aufmerksam zuhörend, mitfühlend; Zurückhaltung beim Reden, wenig Lenkung-Dirigierung des Gesprächs, keine Anweisungen; Nicht verletzend, nicht kritisierend; Schwächen und Ungünstiges beim Belasteten nicht bewertend, als Realität akzeptierend; Sensible Einfühlung, verstehend, was der Belastete auszudrücken sucht; Ruhig, entspannt (ohne Distanzie-

rung); im Sprechen beruhigend wirkend, weitgehend angstfrei gegenüber leidvollen Erfahrungen des Belasteten; Neue Sichtweisen ermöglichend, Anregung gebend. Mitteilung wichtiger Informationen“.²

Ich referiere diese Liste der Verhaltensweisen unterstützender Personen deshalb so ausführlich, weil immer wieder die Behauptung aufgestellt wird, daß Beauftragte, die keine fachlich ausgebildeten Psychologen sind, keine psychosoziale Beratung in Zusammenhang mit sogenannten Sektenproblemen durchführen könnten. Da dies de facto aber doch geschieht und unter Beachtung der oben dargestellten Grundsätze auch seine Berechtigung hat, soll noch erwähnt werden, daß die Wirkung auf seiten des Belasteten auf eine Zunahme an Zuversicht, Klarheit und Angstminderung hinausläuft. Damit kommen wir der Erfüllung einer Seite unseres Auftrags, nämlich der konkreten Seelsorge, ein gutes Stück näher.

Psychologisch-therapeutische Beratung

Was der gute – nichtpsychotherapeutisch ausgebildete – Berater intuitiv praktiziert, sind zugleich Qualitätskriterien für eine gelungene Beratung. Damit kann vorerst zur Präzisierung des Beratungsbegriffs festgehalten werden: Beratung ist nicht das bloße Weitergeben von Informationen.³ Sie ist nicht zuletzt Beziehungsarbeit, indem der Berater vor allem in akuten Krisensituationen die emotionalen Voraussetzungen für die Selbstwirksamkeit des Ratsuchenden, also die berühmte Hilfe zur Selbsthilfe schafft. Durch die verstehende Akzeptanz des Beraters können problematische Situationen in einem neuen Licht und bislang unbeachtete Handlungsalternativen gesehen werden. Während beim Informa-

tionsgespräch die sachlich richtige Darstellung von Fakten und Einschätzungen im Mittelpunkt steht, hat Beratung die Interessen und Ziele des Ratsuchenden zu berücksichtigen und durch die Reduktion des Leidensdrucks die Prämissen zur existentiellen Problemlösung herzustellen.

Beratungskompetenz ergibt sich aus der Anwendung grundlegender Kommunikationsfähigkeiten. Erst wenn der Klient das Gefühl hat, verstanden zu werden, wird er die Hemmungen ablegen, die ihn hindern sich zu öffnen. Dabei ist die Ambivalenz von Nähe und Distanz zu beachten, da die allzu starke Identifikation des Beraters mit dem Klienten wirkungslos im Hinblick auf die anzustrebenden Veränderungsprozesse bliebe. Das ist jene Beratungsdimension, die vom LThK als psychologisch-therapeutische Beratung bezeichnet wird, in der Komponenten der Gesprächs- und Verhaltenstherapie enthalten sind. Grundlage ist der Aufbau einer Beziehung zwischen Berater und Klient, um in ihrem Schutz kognitive und affektive Prozesse zur Neugestaltung des Lebens und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Einige zentrale Stichworte zum Phasenverlauf dieses psychologischen Beratungsgeschehens sollen noch erwähnt werden.⁴

Mit der Kontaktaufnahme ist die Exploration der Ausgangslage verbunden. Zum einen geht es um Klarheit in bezug auf die Anliegen und die Problemerkennung des Ratsuchenden. Welches Gewicht, welche Bedeutung haben diese Bedürfnisse? Zum anderen ist zu klären, ob die Fragen durch Hinweise auf Ziele, Aktivitäten und Strukturen weltanschaulich problematischer Gruppen zu klären sind. Weist die Mitgliedschaft in einer sog. Sekte auf eine enge Verbindung mit der Lebensgeschichte hin, so kann der Eintritt in eine NRB einer von vielen Versu-

chen sein, mit den Schwierigkeiten fertig zu werden, die der Betreffende mit sich, seiner Herkunftsfamilie und mit seinem aktuellen Partner hat. Fühzeitig muß der Ratsuchende erkennen, daß der Berater über die entsprechende Fach- und Sachkompetenz in bezug auf die jeweilige Gruppierung verfügt. (Hierbei handelt es sich um explizit auszusprechendes Wissen. Die kommunikative Kompetenz ist eher eine implizite.)

Nach der Problemanalyse entscheiden Berater und Klient, in welcher Reihenfolge die Anliegen bearbeitet werden sollen. Dabei stehen dem Berater verschiedene Fertigkeiten zur Verfügung, die zentralen Botschaften des Klienten zu erkennen, um schließlich zu einer Neubewertung von Problemen zu kommen.

Wichtig ist der gezielte Einsatz von Selbstmitteilungen oder Selbstoffenbarungen. Ich gebe Auskunft darüber, wo ich selber stehe, was meine wesentlichen Werte und Ziele sind, wo ich spirituell verankert bin und unterscheide mich dadurch vom Computer, der auch auf Knopfdruck bestimmte Strategien und Handlungsanweisungen ausdrücken könnte. Während Verstehen, also die Aneignung der Perspektive des Klienten, die Welt und sich selbst zu deuten, und emotionale Unterstützung Kennzeichen der Anfangsphase sind, muß zu einem späteren Zeitpunkt die Konfrontation mit jenen Aspekten des Verhaltens hinzukommen, die einen davon abhalten, sich über die Grenzen der bisherigen Spielräume hinaus zu bewegen. Der gesamte Prozeß muß sich auf der Basis einer tragfähigen Arbeitsbeziehung entwickeln. Im Anschluß an die Indikation, also die schrittweise Entfaltung der weiteren Vorgehensweise, hat die Evaluation zu erfolgen, also die Effizienzprognose, die Beurteilung des Erfolgs der Beratung.

Beratung unter theologischen Vorzeichen

Die theologisch-ethische Beratung, wie das LThK sie nennt, spielt gerade im weltanschaulichen Kontext eine große Rolle. Innerhalb der spezifischen Sektenberatung stellt die Bewertung einer bestimmten Gruppe, ihrer Lehre und Praxis aus dem Blickwinkel des christlichen Menschenbildes den unterscheidend kirchlichen Aspekt und damit den Kern des Selbstverständnisses konfessioneller Weltanschauungsarbeit dar. Im Sinne einer besseren Transparenz schlägt Michael Utsch den Terminus der „weltanschaulichen Orientierungshilfe“ vor, ohne zu verschweigen, daß sich in der Praxis sachliche Information, psychologische Beratung und weltanschauliche Orientierung überschneiden und vermischen.

Diese Auseinandersetzung mit den Gruppen unterschiedlicher Herkunft auf der Basis christlicher Sozialethik stellt auch anthropologische Vorgaben bereit, die es ermöglichen sollen, über die Krisenintervention hinaus einen Beitrag zur Primär- und Sekundärprävention zu leisten. Dabei hat der Berater die Aufgabe, die individuellen, d. h. sozialen, kommunikativen und ethischen Handlungsfähigkeiten des Klienten zu stärken, womit sich der Kreis zur psychologisch-therapeutischen Beratungstätigkeit schließt.⁵

Vor allem hat ein nichtsäkularisierter Beratungsansatz den religiösen Bedürfnissen der Ratsuchenden oder deren Angehörigen Rechnung zu tragen. Wo denn sonst, wenn nicht bei kirchlichen Beauftragten, könnten religiös Suchende Verständnis für ihre spirituellen Fragen erwarten? Als Alternative für Menschen in spirituellen Krisen bietet sich ein von Christina und Stanislaw Grof gegründetes „Spiritual Emergency Network“ (SEN) an,

für das es in Deutschland drei Ansprechpartner mit über 100 Mitarbeitern gibt.⁶ Auch hier wird der These der klassischen Psychoanalyse, daß Religion identisch mit einer Illusion sei und sich im Laufe der Therapie von selbst verflüchtige, eine Absage erteilt. Auf die Fragezeichen, die mit der transpersonalen Psychologie verbunden sind (Reinkarnationsglauben...), will ich in diesem Kontext nicht eingehen.

Trotz vieler inhaltlicher Übereinstimmungen mit Beate Roderigo vom Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte in Köln, z. B. in der Frage einer möglichen therapeutischen Wirkung der Mitgliedschaft in einer NRB, stimme ich einem Teil ihrer Beurteilung der Arbeit der kirchlichen Weltanschauungsbeauftragten nicht zu. Da es sich um ein häufig vorgetragenes Argument handelt, will ich etwas ausführlicher darauf eingehen. In dem Aufsatz „Sektenberatung als gesellschaftliche Herausforderung“⁷ stellt Frau Roderigo die These auf, daß psychologische Beratung und Therapie keine Aufgabe von speziellen Sektenberatungsstellen sei, zu denen sie auch die kirchlichen Weltanschauungsbeauftragten zählt. Fairerweise muß auf ihr Plädoyer für die Kooperation der kirchlichen Weltanschauungsbeauftragten mit den allgemeinen psychosozialen Beratungsstellen hingewiesen werden. Im Rahmen dieser Kooperation bleiben allerdings, nach ihrer Auffassung, die Fäden in der Hand der Lebens-, Familien- und Eheberatungsstellen. Ihr Argument, das gegen die psychologische Beratung durch die Beauftragten der Kirche spreche, ist jedoch nicht stichhaltig. Sie schreibt: „kirchliche Sektenbeauftragte ... sind der Apologetik verpflichtet“⁸. Das ist nicht nur viel zu pauschal, sondern insinuiert auch ein reduktionistisches Verständnis der Apologetik.

Apologetik sei wohl gleichbedeutend mit Weltanschauungskampf, Dominanzstreben oder gar Kannibalismusmentalität. Ich denke, es liegt an uns, demgegenüber eine apologetische Praxis zu verwirklichen, die sowohl der dialogischen Offenheit als auch dem konfrontativen Protest verpflichtet ist, wo es notwendig ist.

An Roderigos Satz wird wieder einmal die Wittgensteinsche Einsicht deutlich, daß die Bedeutung eines Wortes abhängig ist von seinem Gebrauch. Die umgangssprachliche Verwendung hat zu einer eindeutig negativen Besetzung des Begriffs Apologetik geführt, womit er ein ähnliches Schicksal wie der Sektenbegriff erfährt. Allenfalls in der fachlichen Diskussion werden die Versuche registriert, ihn inhaltlich anders zu füllen. Sofern kirchliche Beauftragte nicht der Gefahr missionarischer Aufdringlichkeit erliegen, müßte es auch in diesem Punkt zu einer Verständigung mit Frau Roderigo kommen.

Das profilierteste Beratungsmodell in bezug auf mittel- und längerfristige Beratung im sog. Sektenkontext im katholischen Bereich wurde vom Informations- und Beratungsdienst des Bistums Aachen entwickelt. Unter dem Titel „Beratungsbedarf und auslösende Konflikte im Fallbestand einer sog. Sektenberatung anhand von Fallkategorien und Verlaufsschemata“⁹ wurde ein Gutachten für die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ erstellt. Für die prophylaktische und therapeutische Konzeption waren Herbert Busch und Detlef Powelleit verantwortlich. Die wissenschaftliche Begleitung und Endredaktion hat Hermann Josef Beckers vorgenommen. Die Verfasser kommen in der Studie u.a. zu folgenden Aussagen: Die überwiegende Mehrzahl der direkt betroffenen Klienten befindet sich in einer akuten Le-

benskrise mit einem familiären und persönlichen Hintergrund. Der Einstieg in eine weltanschauliche Gruppe hängt mit der Erwartung zusammen, daß mit dem speziellen Gruppenangebot eine erfolgreiche Bearbeitung der individuellen Lebensprobleme verbunden ist. Von dem Zeitpunkt an, da die eigenen Probleme zum Gegenstand der Beratung wurden, spielte die Gruppe selbst keine Rolle mehr. Ab diesem Zeitpunkt ist die Delegation an eine allgemeine psychosoziale Beratungsstelle sinnvoll.

Fazit

Die Übersicht über die Fachliteratur zeigt, daß Mitglieder einer NRB in der Zeit vor der Konversion sich häufig in einer existentiellen Krisensituation befinden. Auch der Ausstieg ist oft mit einer emotionalen Labilisierung verbunden. Die Stärke der Labilisierung hängt nicht zuletzt von der Art des Ausstiegs ab, wie Sebastian Murken in einem Gutachten festgestellt hat.¹⁰ Die Beratung direkt Betroffener setzt Sachkenntnis des weltanschaulichen Milieus voraus, in dem sich der Betreffende aufgehalten hat, da ansonsten der Kontakt zum Berater abgebrochen wird. Außerdem ist das religiöse Anliegen ernst zu nehmen – sofern es vorhanden ist. Psychologisch zu diagnostizierende Symptomatik und existentiell-religiöse Problematik können – wenn überhaupt – eine schwer zu trennende Einheit eingehen, was nicht nur die Biographie einer Teresa von Avila belegt. Völlig unangebracht wäre es, das Religiöse als bloß vordergründig zu betrachten und damit einer Pathologisierung Vorschub zu leisten. Das bedeutet für die Arbeit mit dieser Gruppe von Ratsuchenden, daß sich die Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen ihre

religiöse Sensibilität erhalten müssen und über das phänomenologische Wissen hinaus über ein Mindestmaß an therapeutischen Beratungstechniken – zumindest intuitiv – verfügen sollten.

Die notwendige affektive Hilfe kann auch von Beratern gegeben werden, die keine fachlich ausgebildeten Psychotherapeuten sind. Der Aufbau und die Aufrechterhaltung der Verbindung zu psychosozial ausgebildeten Beratern – mögen sie der Berufsgruppe der Weltanschauungsbeauftragten angehören oder nicht – ist spätestens von dem Moment an unerlässlich, an dem die typischen Muster der Psychodynamik der Klienten thematisiert werden. Dieser Punkt ist dann erreicht, wenn sich die Klienten über ihre Motivation des Einstiegs in eine NRB selbst Rechenschaft ablegen. Insofern dieses Motiv mit der Sinnfrage, also einer explizit religiösen Thematik, verbunden sein kann, besteht der seelsorgliche Auftrag eines kirchlichen Beauftragten auch darin, Hilfestellung bei der Klärung der existentiell-spirituellen Fragen zu leisten.

Anmerkungen

- ¹ Heribert Wahl, *Beratung*, in: LThK, 3. Aufl., Bd. 2, S. 240.
- ² Reinhard Tausch, *Jemanden zum Reden haben*, in: *Psychologie heute*, 1/98, S. 29.
- ³ Auch Michael Utsch differenziert zwischen Information und Beratung, in: *Kooperation von Information und Beratung in der Weltanschauungsarbeit*, MD 1998, S. 130. Erstere schließt phänomenologisches Wissen über Hintergründe, Ziele und Aufbau von unkonventionellen religiösen Gruppen („Sekten“) und damit religionsgeschichtliche u. U. auch juristische Kompetenz mit ein. Oft reicht es den Ratsuchenden nicht, bloße Tatsachen über bestimmte Gruppen mitgeteilt zu bekommen. Der Wunsch nach konkreter Lebensbewältigungshilfe ist bei direkt und indirekt Betroffenen ein Hauptmotiv für die Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle. An diesem Punkt setzt die eigentliche Beratungsarbeit an, die pädagogische, seelsorgliche und therapeutische Fähigkeiten verlangt.

⁴ Vgl. Sue Culley, *Beratung als Prozeß*, Weinheim und Basel 1996; Eva Jaeggi, *Zu heilen die zerstoßenen Herzen*, Reinbek 1995; Sabine Bachmair et al., *Beraten will gelernt sein*, Weinheim 1996.

⁵ Zur Thematik der Prävention in der Weltanschauungsarbeit, vgl.: Georg Bienemann, *Gefahren auf dem Psychomarkt. Was bedeutet Prävention?* Münster 1997.

⁶ Für Deutschland werden folgende Kontaktadressen genannt: Dr. Ingo Jahrsetz, Freiburg-Tiengen; Dr. Pieter Loomans, Todtmoos-Rütte; Dr. Joachim Galuska, Bad Kissingen.

⁷ MD 1996, S. 324 ff.

⁸ A.a.O., S. 328.

⁹ Endbericht der Enquete-Kommission des Deut-

schen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, S. 63. Das vollständige Gutachten wurde ebenso wie andere wissenschaftliche Untersuchungen, die von der Enquete-Kommission in Auftrag gegeben worden sind, veröffentlicht in: *Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen*. Forschungsprojekte der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, Hamm 1998.

¹⁰ Sebastian Murken, *Soziale und psychische Auswirkungen der Mitgliedschaft in neuen religiösen Bewegungen unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Integration und psychischen Gesundheit*, in: *Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen*, Hamm 1998.

BERICHTE

Stephanie von Selchow, Frankfurt a.M.

Gretchenfrage

Bücher für Kinder zum Thema Religion

„Ein schlauer Mann hat mal geschrieben, daß Gott eine schlechte Antwort, aber eine gute Frage sei“, verrät der atheistische Onkel Frederic in *„Ich, Gott und Onkel Frederic“* (Arena) seinem kritischen jungen Neffen. Eine gute Frage, die Jugendliche nach wie vor umtreibt, meint Michael Gutzschhahn vom Hanser Kinderbuchverlag. „Wir leben in einer kalten Zeit, in der viele sich verloren fühlen, und da ist die Suche nach Gott und der Religion wieder brandaktuell.“

„*Theos Reise*“, der im Frühjahr bei Hanser erschienene 700 Seiten starke „Roman über die Religionen der Welt“ schwimmt im Fahrwasser des Erfolges von *„Sofies Welt“*. „Das heißt aber nicht, daß dieses Buch hauptsächlich von Erwachsenen gelesen wird. Wir erhalten im Verlag Briefe, die zeigen, daß Jugendliche *„Theos Reise“* ebenso wie *„Sofies Welt“* sehr genau lesen“, behauptet Gutzschhahn. „Der Roman entspricht einer jugendlich-kritischen Grundhal-

tung, weil er nicht nur klug, sondern ganz unvoreingenommen über die verschiedensten Glaubensrichtungen informiert: Theo lernt die großen Religionen der Welt selbst kennen und kann sich ein eigenes Urteil bilden. Er begreift, daß das Wichtigste gegenseitige Toleranz ist.“ „Wir haben das Buch zwar oft verkauft“, meint dagegen Hilde Menzel von der Buchhandlung Lehmkühl in München, „aber ich persönlich finde, es ist zu vollgestopft mit Detailwissen, und ich bezweifle sehr, daß Jugendliche das meist von ihren Eltern gekaufte Buch tatsächlich lesen. Ich habe auch von keinem Jugendlichen eine Rückmeldung bekommen.“ Aus anderen Buchhandlungen ist ähnliches zu hören. Da steht Verlagsaussage gegen Buchhandelsauskunft. Oder verlegerisches Wunschdenken gegen praktische Erfahrung? Fest steht wohl nur, daß ein(e) Jugendliche(r), der/die fragt, Antworten bekommen kann. Für Dr. Friedbert Stohner (jetzt

Verlagsleiter Beltz & Gelberg), der vor fünf Jahren das Hanser Kinderbuchprogramm aufbaute und „Sofies Welt“ für den deutschen Markt einkaufte, liegt der Fall ganz einfach: „Manche Bücher machen wir eben für eine intelligente Minderheit.“

Weiß Gott (!) kein wünschenswerter Zustand, aber allemal besser, als Jugendlichen nur noch „Mainstream“ vorzusetzen. Nicht nur „Theos Reise“, dieses umfassende Nachschlagewerk in Romanform, fällt aus dem Rahmen, sondern auch John Bowkers kunstvoll illustriertes, großformatiges Bilderlexikon „Religionen visuell“ (Gerstenberg). Anhand uralter Abbildungen, Gemälde und fotografierte Kultgegenstände wird das Wesen der großen Religionen erfaßt sowie Begrifflichkeiten geklärt. Ein nicht nur sehr informatives, sondern eben auch wunderschönes Buch. Für Kinder bietet sich „Die Religionen und ihre Feste“ (Bertelsmann) an: Einfache Texte, Fotos und witzige Illustrationen erklären, was es mit dem Christentum, dem Judentum, dem Islam, dem Hinduismus und dem Buddhismus auf sich hat, und wo etwa „Jom-Kippur“, das „Zuckerfest“, das „Holi-Fest“ oder das „Fest des Elefanten“ gefeiert wird. Auch ein Was ist Was? (Tessloff) stellt die fünf großen Weltreligionen vor und geht auch auf durchaus knifflige Fragen ein, wie etwa: „Sind die Juden ein Volk oder eine Religionsgemeinschaft?“ Leider wirken die Illustrationen reichlich kitschig und auch das Layout scheint im letzten oder vorletzten Jahrzehnt entstanden zu sein.

Wer es ganz genau wissen will, kann zu Patmos' nützlichem „Kinderlexikon der Religionen“ greifen. Es erklärt Begriffe wie „Anamismus“, „Chuppa“, „Häresie“ oder „Katakomben“. In „Gott hat viele Namen“ (Patmos) erzählen Kinder aus

aller Welt frisch und gut verständlich von ihrem Glauben. Besonders schön ist, daß die wichtigsten Glaubensbekenntnisse, Gebete und Mythen zusätzlich abgedruckt sind und daß Karten zeigen, wo die jeweilige Religion verbreitet ist. Befremdlich wirkt die Mischung aus schwarz-weißen und bunten Fotos oder Illustrationen und die 70er Jahre Anmutung des Layouts. Jugendlichen sei die Reihe *Einführungen* im Campus Verlag ans Herz gelegt. Der Band „Das Judentum“ bietet einen hervorragenden geschichtlichen Überblick, geht auf Religion und Lebensformen des Judentums ein und zeichnet auf hohem Niveau die Entwicklung des Antisemitismus und seine verheerenden Auswirkungen nach.

„Ich bin mir sicher: Wenn ein Rabbi und ein Monsignore Geschichten und Ideen über Gott austauschen, hört dieser Gott ihnen zu...“, soll Elie Wiesel gesagt haben. Der katholische Priester Thomas Hartmann und der Rabbiner Marc Gellmann aus Amerika haben es sich in ihrem Gemeinschaftsprojekt zur Aufgabe gemacht, das Gemeinsame der Religionen zu betonen, ohne die Unterschiede auszulassen. In „Wie buchstabiert man Gott?“ und „Wo wohnt Gott?“ (Carlsen) beantworten sie einfach, weise und sehr liebevoll fundamentale Kinder-glaubensfragen und helfen damit auch Eltern, die vielleicht bei solchen Fragen in Verlegenheit kommen: „Liebt Gott mich immer? Wie sollen wir leben? Wenn es nur einen Gott gibt, warum gibt es dann so viele Religionen? Was ist für die einzelnen Religionen die wichtigste Frage? oder Wenn Gott so gut ist, warum gibt es dann so viel Schlechtes?“ – Das sind Bücher, die gerne zu Kommunion oder Konfirmation verschenkt werden, – die Hauptumsatzzeit für Bücher, die sich mit Glauben und Religion befassen, wie

im Buchhandel zu erfahren ist. (So auch der dritte Band: „Was denkt Gott?“, der Geschichten über biblische Geschichten erzählt.) Vielleicht noch glücklicher ist ein kleines Taschenbuch, das sich – wie zum Beweis für die Stohnersche These – innerhalb von zwei Jahren nur 10 000 Mal verkauft hat. In „Hallo Sam, hier bin ich“ (Fischer Schatzinsel, erschienen Sept. '96) geht der Physiker Russell Stannard direkt in medias res: Es gelingt ihm, eine Art Gottesbeweis für moderne Kinder zu führen, der so klar ist, daß er noch manchen Erwachsenen überzeugen kann. Der etwa zehnjährige Sam gibt aus Versehen „Ich bin“ in den Computer ein, woraufhin folgendes auf seinem Bildschirm erscheint: „Das hebt automatisch alles auf, was du vorher gemacht hast, und verbindet dich direkt mit mir.“ Sam kommt ins Gespräch mit Gott, den er zunächst für einen genialen Hacker hält. Via Bildschirm beantwortet Gott alle Fragen, die Sam hat, erklärt ihm vor allem auch, warum es das Böse in der Welt gibt: Liebe, die man erzwingen würde, wäre keine Liebe, deshalb habe er die Menschen frei erschaffen, natürlich auch frei, „Böses“ zu tun... „Die Mädchen, der Lehrer und der liebe Gott“ (Reclam), der (Debüt-)Roman des Frankfurter Philosophen Eckhard Nordhofen macht Jugendlichen Erkenntnis-schritt für Erkenntnis-schritt deutlich, was für eine großartige und faszinierende Leistung das Christentum ist. Wie die „jüdische Aufklärung“ dazu führte, an nur *einen* Gott zu glauben, und wie genial es ist, daß aus dem Wort (den 10 Geboten) Fleisch (die lebendige Offenbarung Jesus) wurde. Für meinen Geschmack wirkt die Romanhandlung leider etwas überspannt und gewollt geheimniskrämerisch, – auch beim expressionistischen Sprachduktus wäre weniger mehr gewesen. Dennoch kann die-

ser philosophisch-theologische und spannende Roman viele Fragen beantworten, die ein(e) christliche(r) Jugendliche(r) haben mag.

Last not least gibt es auch noch den ganz direkten Weg, sich (unserem) Glauben zu nähern: Die Bibel. Es gibt einige wunderschön illustrierte Kinderbibeln, zum Beispiel eine licht und hell aquarellierte bei Patmos, und ein ganz neues Bilderbuch bei Carlsen, in dem die schwedische Bilderbuchkünstlerin Anna Höglund ihre suggestive Farbmagie entfaltet. So genial einfach erzählt sie vom Leben Jesu, daß die alte Geschichte, die durch allzuvielen Worte zerredet sein mag, wieder zu neuem Leben erwacht – „Ein Kind, ein Lamm, ein Lied“. Und genau darum geht es ja schließlich, oder?

Bibliographie

Nachschlagewerke

- Catherine Clement, Theos Reise, Hanser, 39,80 DM, ab 13
 John Bowker, Religionen visuell, Gebrüder Gerstenberg, 48,- DM, ab 12
 Marita de Sterck, Die Religionen und ihre Feste, Bertelsmann, 24,80 DM
 Georg Schwikart, Kinderlexikon der Religionen, Patmos, 29,80 DM, ab 8
 Georg Schwikart, Gott hat viele Namen, Patmos, 29,80 DM, ab 8
 Hans-Jochen Gamm, Das Judentum, Campus, 24,80 DM, ab 14
 Marc Gellmann / Thomas Hartmann, Wie buchstabiert man Gott?, Carlsen, 29,90 DM, Wo wohnt Gott?, Carlsen, 19,90 DM, Was denkt Gott?, Carlsen, 19,90 DM, ab 8 und zum Vorlesen

Glaubst du an Gott?

- Marie Desplechin, Ich, Gott und Onkel Frederic, Arena, 19,80 DM, ab 10
 Russell Stannard, Hallo Sam, hier bin ich, Fischer Schatzinsel, 10,90 DM, ab 8
 Eckhard Nordhofen, Die Mädchen, der Lehrer und der liebe Gott, Reclam, 29,80 DM, ab 12
 Brigitte Smadja, Max spielt Gott, Fischer Schatzinsel, 8,90 DM, ab 6 und zum Vorlesen

Kinder„bibeln“

- Josef Quaddflieg / Rita Frind, Die Bibel, Patmos, 49,80 DM, ab 4
 Ulf Nilsson / Anna Höglund, Ein Kind, ein Lamm, ein Lied, Carlsen, 26,90 DM, ab 4

INFORMATIONEN

SCIENTOLOGY

„Der Feind ist überall“. Unter diesem Titel hat das ZDF am 27. Oktober 1998 eine Dokumentation von Franz Tartarotti ausgestrahlt. Der Beitrag beschäftigte sich mit den Kritikern der Scientology-Organisation, die – so mein Eindruck vom Tenor der Sendung – gleichsam unmoralisch handeln, wenn sie nicht mit jedem, der sich kritisch zu Scientology äußert, freudig zusammenarbeiten.

Aber so einfach ist das nicht: Die kirchlichen Weltanschauungsbeauftragten sind gut beraten, wenn sie genau abwägen, welche Zusammenarbeit mit privaten Initiativen möglich ist und wo die Grenzen liegen. Das funktioniert seit vielen Jahren mit Blick auf Aussteigergruppen ehemaliger NAK'ler, früherer Zeugen Jehovas und vielen Eltern- und Betroffeneninitiativen recht gut. Erst mit Renate Hartwig und „Robin Direkt“ brechen Gräben auf und eine Sprache voller Kriegsmetaphorik ist zu vernehmen. So heißt es in der ZDF-Werbung für die genannte Sendung, daß „die Expertenszene sich auf Renate Hartwig einschob“. Es ist die Rede von Auftritts- und Kontaktverboten. Frau Hartwig wird mit dem Satz zitiert: „Die Expertenszene ist dabei, das zu schaffen, was Scientology nicht gelang, und zwar, mich fertig zu machen.“

Damit begibt sich das ZDF auf eine Kommunikationsebene, die höchst problematisch ist und leistet für Scientology „die beste Propaganda, die sich die Sekte wünschen kann“, so jedenfalls urteilt die FAZ am 29. Oktober 1998 in einer Besprechung der Sendung.

Die katholischen Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen hatten bereits im Vorfeld der Sendung eine Stel-

lungnahme veröffentlicht, in der sie ihr Verhältnis zu Renate Hartwigs Arbeit erklären. Wir zitieren aus diesem Text, weil wir finden, daß er – über die konkrete Frage nach „Robin Direkt“ hinaus – einige interessante Aspekte zur Verhältnisbestimmung kirchlicher Apologetik und privater „Anti-Sekten-Initiativen“ formuliert:

„Zunächst stellen wir fest, daß ‚Robin Direkt‘ ein rechtlich selbständiger e.V. ist, der frei über seine Zielsetzungen und Strategien entscheiden kann und muß. Die Kirchen hingegen sind dem ihnen zugrunde liegenden Auftrag verpflichtet: Das bedeutet zum einen, daß wir uns um eine möglichst objektive Sicht der Dinge und das Verstehen der Motive überzeugter Scientologen bemühen. Zum anderen wird die pseudoreligiöse und pseudowissenschaftliche Welt von Scientology ebenso einer Kritik unterzogen wie ihre Vorstellung von der Gestaltung der Gesellschaft.

Ob die Scientology-Organisation den Versuch unternommen hat, über den Vatikan Einfluß auf die Verbreitung von Frau Hartwigs Schriften zu nehmen, ist uns nicht bekannt, jedenfalls spielt dies in unserer Beurteilung der Arbeit von Frau Hartwig keine Rolle. Wichtiger ist uns da die Erfahrung, die wir selbst mit Frau Hartwig machen: so hat Frau Hartwig behauptet, 1996 alle kirchlichen Kollegen zu einer Gesprächsrunde eingeladen zu haben. Richtig ist, daß besonders die süddeutschen Kollegen sich seit der Veröffentlichung des Buches ‚Ich klage an‘ um ein sachliches Gespräch mit Frau Hartwig bemühten, das fruchtlos blieb.

Frau Hartwig unterstellt einerseits den Beauftragten für Religions- und Weltanschauungsfragen Untätigkeit in Sachen Scientology, andererseits hält sie uns Profilierungsgehebe in der Auseinanderset-

zung mit Scientology vor. Sie beklagt, daß Kritik, die wir an ihrer Arbeit üben, von Scientologen aufgegriffen und gegen sie verwendet wird. Wir stellen dazu fest: ein sachlicher Fehler bleibt ein solcher, unabhängig davon, ob Scientologen oder kirchliche Beauftragte darauf hinweisen. Es muß möglich sein, die Frage nach kompetenter Aufklärungsliteratur ohne Hinweis auf Frau Hartwigs Bestseller zu beantworten, wenn man nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß andere Bücher genauer recherchiert und weniger polemisch sind und damit besser zum eigenen Ansatz der Auseinandersetzung mit Scientology passen. Unser Ziel ist es nicht, Märtyrer zu schaffen – weder Frau Hartwig noch die Scientologen. Wir wollen auch keine Verbote aussprechen, vielmehr zielt unsere Arbeit darauf ab, durch Information die Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung bereitzustellen und im Fall von persönlichen Krisen kompetente Beratung und Begleitung anzubieten. Da die Kirche über ein differenziertes Netz von psychosozialen Einrichtungen verfügt, wird diese Begleitung von dazu ausgebildeten Beratungsfachleuten übernommen, die ihre Arbeit nicht zuletzt um der Klienten willen ohne medienwirksame Auftritte tun. Um der Ratsuchenden willen lehnen wir es aus grundsätzlichen Erwägungen ab, spektakuläre Fälle öffentlich zu verhandeln. Daraus zu folgern, die Kirche sei in diesem Feld untätig, ist mit Sicherheit verfehlt, wie entsprechende Studien belegen. Im Gegensatz zu ‚Robin Direkt‘ geht es den kirchlichen Beauftragten nicht um eine einzelne Gruppe oder um ein einzelnes Phänomen, sondern um die Analyse und Bewertung eines größeren Zusammenhangs von religiöser Orientierungssuche in der postmodernen Kultur.“

fi

BUDDHISMUS

Neueste Entwicklungen in der deutschen Sōka Gakkai. Die Sōka Gakkai (SG), neobuddhistische Laienorganisation, größte Religionsgemeinschaft Japans (Schätzungen belaufen sich auf bis zu 17 Mio. Mitglieder) und von 1952 bis 1991 Laienbewegung der japanisch-buddhistischen Schule Nichiren Shōshū, hat in Japan (und im Ausland) gegen einen schlechten Leumund anzukämpfen: Unter ihrem zweiten Präsidenten Josei Toda wurde ihr eine streng hierarchische Organisationsstruktur gegeben und 1951 eine Missions- und Rekrutierungsmethode eingeführt, die nach dem Namen des Erläuterungshandbuchs *Shakubuku* hieß und schnell wegen anrühriger Vorgehensweisen in Verruf geriet. Aufgrund heftiger Kritik aus der Öffentlichkeit wurde sie in den sechziger Jahren abgeschafft. Die 1964 gegründete politische Partei *Kōmeitō* setzte sich bald dem Verdacht aus, der verlängerte Arm der SG zu sein. Sie benutzte das Wählerpotential der SG als politisches Macht- und Erpressungskalkül. Seit der Fusion mit anderen Parteien und einigen Wahlniederlagen seit Mitte der neunziger Jahre ist es um die *Kōmeitō* und die angeblichen Machtgelüste des SG-Präsidenten Daisaku Ikeda stiller geworden. Noch in dem Anti-SG-Propagandafilm „Klingelnde Millionen“ war Ikeda als der „mächtigste Mann Japans“ bezeichnet worden, eine selbst zu seinen besten Zeiten weit übertriebene Einschätzung. Im Zusammenhang mit der Novellierung des japanischen Gesetzes über religiöse Körperschaften, die im Gefolge der Giftgasanschläge der Aum Shinrikyō im März 1995/1996 auf eine strengere Überwachung der Aktivitäten von Religionsgemeinschaften hinauslief, geriet die SG in den Verdacht, diesen Novellierungspro-

zeß mit Anschlägen auf Abgeordnete gezielt sabotiert zu haben. Die Vorwürfe sind bis heute nicht bewiesen, sie liegen aber auf der Hand insofern, als die SG die am stärksten betroffene Organisation ist.

Ein deutlich anderes Bild jedoch geben die Zweige der SG Internationale ab, deren Präsident seit 1975 ebenfalls Ikeda ist. Japan-bezogene Elemente der Lehre werden im Ausland nicht übernommen wie z. B. der nationalistische Begriff des *kaidan*, der „Weihebühne“, die im Anschluß an ihren Gründer-Propheten Nichiren (13. Jahrhundert) von der SG auf „Japan“ hin interpretiert wird. Die Unterorganisationen, insbesondere in westlichen Ländern, sind heterogen und seit einiger Zeit bemüht, sich von dem alten dialogfeindlichen Image zu distanzieren, das der japanischen SG anhaftet. Der alte unversöhnliche Gegensatz zur nächstgrößeren buddhistischen Laienorganisation *Risshôkôseikai*, die den interreligiösen Dialog „gepachtet“ zu haben schien, stand hier im Wege. In Deutschland (SGI-D) und in Großbritannien (SGI-UK) sind nun Öffnungsprozesse in Gang gekommen, die ein differenziertes Bild der SG notwendig machen.

Das im Mai 1997 in Gebrauch genommene neue Zentrum Villa Sachsen in Bingen am Rhein sowie überhaupt nun die SG sollen Belangen von „Frieden, Kultur und Erziehung“ (aus der Antwort an die Enquete-Kommission zu „sogenannten Sekten und Psychogruppen“) unter buddhistischen Aspekten dienen, und auch die jetzt gültigen „Ziele und Grundsätze der SGI“ sprechen eine deutlich andere Sprache als alte Verlautbarungen der japanischen Mutterorganisation. Es wird dort von der Sicherung der grundlegenden Menschenrechte, von der Freiheit der Religion und der religiösen Äußerung des einzelnen, von der To-

leranz gegenüber anderen Religionen und vom Dialog mit ihnen und vom Umweltschutz aufgrund der buddhistischen gegenseitigen Bedingtheit gesprochen („SGI-D news“, Nr. 1, Juni 1998). Die Eröffnungswoche der Villa Sachsen im Mai 1997 fand unter Beteiligung von Alfred Weil (Deutsche Buddhistische Union) und Johan Galtung (international bekannter Friedensforscher) statt. Berliner Mitglieder der SGI-D weisen auf die Notwendigkeit ihrer Öffnung zum Dialog und eine Reform ihrer inneren Strukturen hin und berufen sich auf einen internen Diskussionsprozeß der britischen SGI-UK. In einem mitgliederinternen Papier der dortigen Gruppe, das Diskussionen aus der Zeit von November 1995 bis April 1996 rekapituliert, werden die hierarchischen Strukturen als unzeitgemäß und ineffektiv heftig kritisiert und es wird darauf hingewiesen, daß viele Probleme der SGI-UK auf die fehlende Flexibilität und Kommunikationsbehinderung durch autoritäre Strukturen zurückzuführen seien. Auch der Druck, der gelegentlich auf hochrangige „Aussteiger“ ausgeübt wurde, war darauf zurückzuführen. Es wurden nicht Eigeninitiative und Selbständigkeit gefördert, sondern Hören auf das, was die Organisation will. Auch Äußerungen Ikedas aber legitimierten solche Strukturen nicht. Exklusivität, Sicherheitsbedürfnis und geheime Entscheidungsstrukturen seien kontraproduktiv für eine dialogoffene Religionsgemeinschaft, die sowohl für ihre eigenen Mitglieder auf allen Ebenen zugänglich sein soll als auch aufgeschlossen für die Kommunikation mit Nichtmitgliedern.

Im folgenden werden Strategien für eine Demokratisierung und Öffnung in Richtung auf zeitgemäße Strukturen vorgeschlagen, die u. a. auch in der deutschen SGI rezipiert werden. Wie schnell diese

Prozesse sich für eine grundlegende Reform der SG nicht nur im Ausland, sondern auch in Japan niederschlagen, ist schwer abzusehen. Nachrichten über fragwürdige Rekrutierungsaktivitäten, etwa aus dem Hamburger Raum, sind nicht zum Schweigen gekommen. Daß die Berliner WCRP sich nunmehr auch im interreligiösen Dialog in der dortigen Gruppe der „Weltkonferenz der Religionen für den Frieden“ (WCRP) engagiert, steht offenkundig im Rahmen der Öffnungsbemühungen und ist zu begrüßen.

In diesem Kontext ist möglicherweise auch ein Interview im „Forum“, der Monatszeitschrift der SGI-D, zu sehen, in dem sich der im nationalen Büro der ca. 2300 Mitglieder starken SGI-D in Mörfelden-Walldorf tätige Yoshi Matsuno deutlich gegen ein magisches *Gohonzon*-Verständnis ausspricht („Forum“ Oktober 1998, 23f.; *Gohonzon*: wörtlich „erhabener Gegenstand der Verehrung“, ist das zentrale, von Nichiren selbst geschriebene kalligraphische Mandala der SG). Ein solches magisches Verständnis hatte noch der Film „Klingelnde Millionen“ kolportiert: Wird nur das *Daimoku*, das Mantra der SG, vorschriftsmäßig vor dem *Gohonzon* „gechantet“, stellen sich Glück und Wohlstand wie von selbst ein. Laut Matsuno sei das *Gohonzon* jedoch keineswegs eine „Fernsteuerungsquelle“, sondern das Gebet vor dem *Gohonzon* habe Selbstvergewisserungsfunktion und ermögliche dem Beter/der Beterin, positive Kraft zu entwickeln. Der Gedanke fremder Hilfe von außen wird deutlich abgelehnt – dies ist gut buddhistische Tradition, von der die SG allerdings sonst an einigen Punkten durchaus abweicht.

de

BÜCHER

Meister, Gurus, Menschenfänger. Über die Integrität spiritueller Wege, hg. von K. Wilber, B. Ecker & D. Anthony, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M. 1998, 316 Seiten, 19,90 DM.

Es gehört zur oft kritisierten Aufgabe kirchlicher Weltanschauungsarbeit, die Spreu vom Weizen der neureligiösen Szene zu trennen und zwischen echten und falschen Gurus bzw. zwischen „authentischen spirituellen Bestrebungen und Pseudomystik“ zu unterscheiden. Gelegentlich bemühen sich auch andere aus ihrer jeweiligen Sicht um Kriterien der Unterscheidung: Buddhisten, Anthroposophen und, in dem hier anzuzeigenden Fall, Vertreter der transpersonalen Psychologie und Bewegung.

Die Herausgeber rechtfertigen ihr diesbezügliches langes Zögern mit der Sorge, der gerade aus dem Ei geschlüpfte Geist des Neuen Zeitalters könnte durch den kritischen Blick geschädigt werden. Ihre Kriterien unterscheiden sich bewußt von denen der „reduktionistischen“ Kritiker der neuen Religiosität; sie decken sich aber auch nicht mit explizit christlichen Maßstäben. Den Autoren geht es vor allem um die Authentizität dessen, was sie als spirituelle Erfahrung betrachten, und darum, daß diese nicht durch Abhängigkeit von Gurus und Gruppen gefährdet wird. Das ist keine neue Einsicht; es ist aber gut, daß man sie nun auch aus dieser Quelle zu hören bekommt. Der Titel des amerikanischen Originals („Spiritual Choices“) bringt übrigens deutlicher als der deutsche zum Ausdruck, daß es primär um die Abhängigkeit von Gruppen und ihren gefährdenden Strukturen geht.

Zunächst zu den Kriterien. Sie sind am Ideal spiritueller Entwicklung und, wenn überhaupt, an Vorstellungen der traditionellen Religionen, dann an buddhistischen orientiert. Der Leser wird schon in der Einführung mit einer entsprechenden Klassifizierung spiritueller Meister konfrontiert, die an hinduistisch-buddhistische Vorstellungen erinnert: Der falsche Meister täuscht ein höheres Bewußtsein nur vor; auf einer höheren Stufe ist er von Egoismus und Begehren noch nicht frei; der fortgeschrittene Meister ist über Eigennutz und Selbsttäuschung hinausgelangt; der vollkommen erleuchtete Meister hat darüber hinaus auch die Einheit mit dem unendlichen Sein realisiert. Das daraus resultierende Dilemma des Suchenden wird offen eingestanden: Als spiritueller Anfänger kann er die Entwicklungsstufe eines Gurus nicht erkennen und fällt darum leicht einem falschen in die Hände.

Daß der wahre spirituelle Meister bereits in diesem Leben den Stand des „non posse peccare“ erlangt habe, muß kritisch hinterfragt werden: Bleibt nicht die Geschichte jedes Menschen bis zum Ende offen? Bleibt er nicht anfällig für Versuchungen? Ist der Zusammenhang zwischen spirituellem Bewußtsein und moralischer Perfektion, falls es ihn überhaupt so eindeutig gibt, nicht viel loser, so daß es vollkommen „erleuchtete“ bzw. „ichlose“ und dennoch moralisch fragwürdige Meister geben mag? (Aghananda Bharati hat sich zu diesem Zusammenhang höchst skeptisch geäußert.) Ist nicht überhaupt die Orientierung an „spirituellen Erfahrungen“ aus christlicher Sicht eine gefährliche Einseitigkeit? (Der Beitrag von Steven Tipton über „Zen-Praxis und moralische Orientierung“ stellt in dieser Hinsicht eine begrüßenswerte Ergänzung dar, ebenso

Ken Wilbers Ausführungen über die legitimierende Funktion von Religion.)

Ken Wilber, als Chefdenker der transpersonalen Psychologie hoch angesehen, erläutert seine bekannte Ansicht über den „Prä/Trans-Irrtum“: Während die Moderne das Rationale hochschätzt und das Irrationale verwirft, unterscheidet die evolutionistisch orientierte transpersonale Psychologie einen Bereich unterhalb und einen anderen Bereich oberhalb des Rationalen; beide dürften nicht miteinander verwechselt werden. Neu-religiöse Bewegungen verführten entweder zu einer Regression in einen vorrationalen, magischen und mythischen Bereich, oder sie förderten die individuelle Entwicklung über das Rationale hinaus zu „höheren“, feinstofflichen Formen des Bewußtseins. Eine problematische Gruppe ist demnach in der Regel ein prärationaler „Kult-Clan mit einem Totem-Meister“, wie Wilber anhand der Volkstempelakte des Jim Jones erläutert. Unproblematische, „transrational“ orientierte Gruppen verankerten ihre Legitimität in der Regel nicht in einer Einzelperson, sondern in einer Tradition; Gruppe bzw. Meister hätten hier nur eine vorübergehende Autorität; der Guru sei Begleiter und lebendes Beispiel, nicht absoluter Herr.

Auch wenn man Wilbers evolutionistisches Schema ablehnt, kann man aus seinen Einzelbeobachtungen (und denen seiner Mitautoren) doch viele Einsichten gewinnen. Man spürt, daß die Theorien auf beobachteter Praxis beruhen. Das Auge erfahrener Psychologen zeigt sich auch in der Beschreibung bestimmter neu-religiöser Pathologien. Zusammenhänge werden sichtbar zwischen religiöser Erfahrung und Narzißmus (J. Welwood, F. Vaughan), zwischen Erleuchtungserfahrungen und Ich-Aufblähung (G. Rosenthal), zwischen Guru-Autorität

und deren Mißbrauch (Naranjo, Ram Dass). Die autobiographischen Mitteilungen von Baba Ram Dass (Richard Alpert, dem früheren Mitarbeiter Timothy Learys) und Claudio Naranjo sind informativ, stellenweise sogar amüsant.

Eine Typologie, die derjenigen Wilbers ähnlich, jedoch komplizierter ist, liefert Dick Anthony, ein bekannter Forscher und Autor über neureligiöse Bewegungen, der selbst Anhänger des 1969 verstorbenen Meher Baba ist. Anthony unterscheidet erstens zwischen stärker monistisch oder dualistisch ausgerichteten *Lehren*, zweitens zwischen Formen der *Praxis*, die stärker an einer spirituellen Technik oder an einem charismatischen Guru ausgerichtet sind und drittens zwischen „einschichtigen“ (buchstäblichen) und „mehrschichtigen“ (symbolischen) Weisen der *Interpretation*. Wie bei einem Autor zu erwarten ist, der an individualistischen und „mystischen“ Formen von Religion orientiert ist, gibt Anthony eher einer monistischen Lehre, einer technisch orientierten (nichtguruistischen) Praxis sowie einem symbolischen Deutungsmuster den Vorzug. Christliche Sondergruppen und charismatische Bewegungen werden mit entsprechender Skepsis betrachtet, ohne daß man der Darstellung übermäßige Voreingenommenheit vorwerfen könnte.

Die Einführung enthält Kurzdarstellungen als problematisch angesehener Gruppierungen und Einzelpersonen: Volkstempelsekte, Synanon, Scientology, Vereinigungskirche, Rajneesh-Bewegung, TM-Bewegung; Chögyam Trungpa, Muktananda, Baker Roshi, Da Free John, ferner ein amerikanischer „Guru“ der Psychosynthese. Trotz der speziellen transpersonalen Kriterien kommt am Ende eine Liste von Problemgruppen heraus, die derjenigen der säkularen und kirchlichen Sektenkritiker stark ähnelt.

Es fällt freilich auf, daß sich das Buch nicht auf dem Stand der gegenwärtigen Kenntnisse und Diskussionen befindet. Das amerikanische Original stammt von 1987 und geht in seinem Grundbestand auf ein Seminar von 1981 zurück. Es bleibt also den Lesenden überlassen, bestimmte Linien in die Gegenwart auszu ziehen und eine Übertragung auf europäische Verhältnisse vorzunehmen. Die tragischen Ereignisse um den Sonnentempler-Orden und die AUM-Sekte hätten wohl auch den Autoren dieses interessanten Buches weitere Einsichten vermittelt.

Reinhart Hummel, Stuttgart

AUTOREN

Harald Baer, geb. 1949, Pädagoge und Diplom-Theologe, Referent für Sekten und Weltanschauungsfragen bei der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle e.V. (KSA), Hamm.

PD Dr. theol. Ulrich Dehn (de), geb. 1954, Pfarrer, Religionswissenschaftler, EZW-Referent für nicht-christliche Religionen.

Dr. theol. Andreas Fincke (fi), geb. 1959, Pfarrer, EZW-Referent für christliche Sondergemeinschaften und Scientology.

Dr. theol. Reinhard Hempelmann (hp), geb. 1953, Pfarrer, EZW-Referent für neue religiöse und geistliche Bewegungen.

Dr. theol. habil. Reinhart Hummel, geb. 1930, Pfarrer, von 1981 bis 1995 Leiter der EZW, Stuttgart.

Prof. Dr. Christoph Link, geb. 1933, Professor für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Prof. Dr. Hubert Seiwert, geb. 1949, Professor für Allgemeine und vergleichende Religionswissenschaft an der Universität Leipzig.

Stephanie von Selchow, geb. 1963, Übersetzerin und freie Journalistin, Frankfurt a. M.



Evangelische Kirche in Deutschland

Zum 1. 4. 1999 ist die Stelle

einer Referentin/eines Referenten

bei der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) für den Bereich Esoterik und Okkultismus zu besetzen.

Sie/Er sollte in der Lage sein, in kirchlicher Verantwortung sachgemäß über diese Bereiche zu informieren, der Öffentlichkeit, Kirchen und Gemeinden bei der Orientierung zu helfen und die Herausforderungen durch die Esoterik und den Okkultismus theologisch zu reflektieren. Sie/Er sollte evangelische Theologin/evangelischer Theologe, vorzugsweise Pfarrerin/Pfarrer einer Landeskirche, und wissenschaftlich ausgewiesen sein (Promotion) sowie Sinn für publizistische Arbeit haben.

Für die interessante und vielseitige Tätigkeit (Publikationen, Vorträge, Beratung) in einem Team sind Offenheit und Kooperationsbereitschaft erforderlich. Dienstsitz ist Berlin.

Die EZW ist die zentrale wissenschaftliche Studien-, Dokumentations-, Auskunfts- und Beratungsstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland für die religiösen und weltanschaulichen Strömungen der Gegenwart.

Besoldung nach Besoldungsgruppe A 14 – soweit die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Rückfragen sind möglich im Kirchenamt der EKD (Oberkirchenrat Lipold, Tel. 05 11 / 27 96-2 10) und bei der EZW (Herrn Dr. Hempelmann, Tel. 030 / 28395-126).

Über Bewerbungen von Frauen freuen wir uns besonders.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

**Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover**

*Das praktische und benutzerfreundliche
Nachschlagewerk für den pfarramtlichen und
seelsorgerlichen Dienst, für Bildungs-
und Jugendarbeit!*



Zunehmende evangelistisch-missionarische Aktivitäten führen zu immer neuen Gruppenbildungen, die einen großen Informationsbedarf hervorrufen.

Dieses bewährte, völlig neu bearbeitete Nachschlagewerk informiert über ca. 300 zu meist evangelikal geprägte Werke, Einrichtungen und Gemeinden. Begriffe wie Evangelikale und Charismatische Bewegung, Fundamentalismus u. a. werden eingehend erklärt.

Hrsg. von Reinhard Hempelmann, in Zusammenarbeit mit Ingrid Reimer, Ulrike Liebau u.a.
Eine Publikation der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW).
Völlig neu bearbeitete Ausgabe (mit Werken u. Verbänden aus den neuen Bundesländern).

*Handbuch der Evangelistisch-missionarischen Werke, Einrichtungen und
Gemeinden in Deutschland – Österreich – Schweiz*

418 Seiten, 14,8 x 21 cm, gebunden, Best.-Nr. 297 763

DM/SFr 48,-, öS350,-

Christliches Verlagshaus
Postfach 31 | 1 | 41 • D-70471 Stuttgart